

# Sitzungsbericht

Nr. 78	Ausgegeben in Bonn am 26. Februar 1952	1952
--------	--	------

## 78. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 15. Februar 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard  
Schriftführer: Minister Renner  
Staatssekretär Koch

Anwesend:

Baden:

Dr. Schühly, Innenminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator  
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Degener, Senator

(B)

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Albertz, Minister für Soziales

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Ernst, Minister für Arbeit  
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident

Württemberg-Baden:

Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Nachruf auf den verstorbenen englischen

König Georg VI. . . . . 37 A

Nachruf auf den verstorbenen Präsidenten  
der Republik Island Svienn Björnsson . . . 37 A

Nachruf auf das verstorbene Mitglied des  
Bundesrates, den badischen Justizminister  
Dr. Hermann Fecht . . . . . 37 B

**Begrüßung** des für den ehemaligen Finanzminister Dr. Weitz neu in den Bundesrat eingetretenen Finanzministers Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) und **Würdigung der Tätigkeit des Finanzministers Dr. Weitz im Bundesrat** . . . . . 37 C/D

**Begrüßung** des an Stelle des Justizministers Dr. Fecht zum **ordentlichen Mitglied des Bundesrats ernannten Innenministers Dr. Schühly (Baden)** . . . . . 37 D

**Wahl des Senators van Heukelum (Bremen) zum Vorsitzenden des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen** . . . . . 37 D

Mitteilung über das Gesetz zur Anpassung der Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis . . . . . 38 A

Zur Tagesordnung . . . . . 38 A

**Beschlußfassung:** Die Punkte 4, 12 und 13 werden von der Tagesordnung abgesetzt . . . . . 38 A

**Entwurf einer Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 21/52)** . . . . . 38 B

Dr. Dr. Oberländer (Bayern), Berichterstatter . . . . . 38 B

Neuenkirch (Hamburg) . . . . . 38 D, 39 B

Dr. Schreiber, Staatssekretär im Bundesvertriebenenministerium . . . . . 39 A

**Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen in §§ 3 und 5 . . . . . 39 B/D

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 38/52)** . . . . . 40 A

Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 40 A, 44 B

Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 41 D

Sauerborn, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium . . . . . 42 C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 42 C, 43 B

(D)

- (A) **Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses** . . . . . 42 D/45 B
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll** (BR-Drucks. Nr. 39/52) . . . . . 45 B
- Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 45 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 45 B
- Entwurf von **Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einseitige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 788/51) . . . . . 45 B
- Neuenkirch (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 45 C
- Beschlußfassung: Rückverweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** . . . . . 45 C
- Entwurf eines Gesetzes über **Zollbegünstigungen** (BR-Drucks. Nr. 31/52) . . . . . 45 C
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 45 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 45 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“** (BR-Drucks. Nr. 51/52) . . . . . 46 A
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 46 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG** . . . . . 46 B
- (B) **Neubildung des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt in Wiesbaden** (BR-Drucks. Nr. 36/52) . . . . . 46 B
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 46 B
- Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 46 D
- Beschlußfassung: Vom Bundesrat werden fünf Mitglieder aus den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt vorgeschlagen** . . . . . 46 D
- Festsetzung der **Prägegebühr für die Bundesmünzen zu 5 DM** (BR-Drucks. Nr. 27/52) . . . . . 47 A
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 47 A
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 47 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnungsbau-Prämiengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 40/52) . . . . . 47 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 47 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 47 C
- Wildermuth, Bundesminister für Wohnungsbau . . . . . 48 C
- Beschlußfassung: Zustimmung** . . . . . 48 D/49 A
- Entwurf eines Gesetzes über **weitere steuerliche Maßnahmen bei festverzinslichen Wertpapieren** (BR-Drucks. Nr. 18/52) . . . . . 49 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 49 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG und erklärt sich mit einigen redaktionellen Änderungen einverstanden** . . . . . 49 D
- Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung einer Statistik des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues und der Wohnraumvergabe** (BR-Drucks. Nr. 16/52) . . . . . 49 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 49 D
- Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 50 C, 52 A
- Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 50 D
- Wildermuth, Bundesminister für Wohnungsbau . . . . . 51 C, 52 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit zwei Änderungen** . . . . . 52 B/53 A
- Bericht des Rechtsausschusses über fünf Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 3/52) . . . . . 53 A
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 53 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt zu den fünf Verfahren ab** . . . . . 53 B
- Entwurf einer **Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verordnung über die Mitwirkung der Länder)** (BR-Drucks. Nr. 41/52) . . . . . 53 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 53 C
- Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 54 A
- Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 55 A (D)
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Änderung in § 2** . . . . . 55 B/C
- Bestellung eines Nachfolgers für Herrn Minister a. D. Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) als Mitglied des Bundesrates im Ausschuß für Kapitalverkehr** . . . . . 55 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 55 D
- Beschlußfassung: Zum Nachfolger wird Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein) als Mitglied des Bundesrates bestellt** . . . . . 55 D/56 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 48/52) . . . . . 56 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 56 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 56 C
- Entwurf eines **Zollvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** (BR-Drucks. Nr. 47/52) . . . . . 56 C
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 56 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 56 C/D
- Nächste Sitzung** . . . . . 56 D

(A) Die Sitzung wird um 10.02 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 78. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich die traurige Pflicht,

(die Anwesenden erheben sich)

des **Ablebens Sr. Majestät des Königs Georg VI. von Großbritannien** zu gedenken, der heute feierlich in London beigesetzt wird. Ich darf in Ihrer aller Namen zum Ausdruck bringen, daß auch der Bundesrat herzlichen und aufrichtigen Anteil an dem schweren Verlust nimmt, den die königliche Familie und das englische Volk durch den Tod ihres Königs erlitten haben. Trotz seiner schweren Krankheit hat der Dahingeschiedene noch vor kurzer Zeit den deutschen Bundeskanzler bei seinem Besuch in England empfangen. Wir dürfen darin ein von höchster Stelle gegebenes sichtbares Zeichen für die Wandlung der Anschauungen erblicken und danken dem toten Herrscher ganz besonders. Der Herr Präsident des Bundesrates hat über den Hohen Kommissar der englischen Regierung bereits das Beileid des Bundesrates ausgesprochen und nimmt heute an dem feierlichen Gedächtnisgottesdienst zu Ehren des dahingegangenen Königs in Köln teil.

(B) Ich habe eine weitere traurige Pflicht zu erfüllen, und zwar des **Hinscheidens des Ersten Präsidenten der Republik Island, Svienn Björnsson**, zu gedenken, der am 24. Januar im 71. Lebensjahr verschieden ist. Im Namen des Bundesrates darf ich auch dem isländischen Volk die aufrichtige und herzliche Anteilnahme zum Ausdruck bringen und gleichzeitig dem Verblichenen für die Hilfe und Unterstützung herzlich danken, die er den Deutschen in Island hat angedeihen lassen.

Nun, meine Herren, muß ich mich noch einer traurigen Pflicht entledigen. Ich habe des Ablebens eines Mannes zu gedenken, dessen Verlust uns hier alle unmittelbar und tief berührt. Am 4. Februar ist das Mitglied des Bundesrates, Herr **Justizminister Dr. Hermann Fecht von Baden**, im 72. Lebensjahr verstorben. Herr Dr. Fecht ist am 20. Mai 1880 in Bretten in Baden geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Berlin und Straßburg unterzog er sich im Jahre 1902 der ersten und im Jahre 1906 der zweiten juristischen Staatsprüfung. Im Anschluß daran wurde er in den badischen Staatsdienst, und zwar zunächst in das Innenministerium berufen, wo sich ihm auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten eine glänzende Karriere eröffnete. Ich will nicht auf alle Stationen seiner Laufbahn eingehen, möchte aber doch erwähnen, daß der Verewigte schon im Jahre 1918 als Ministerialrat als Bevollmächtigter des Großherzogs von Baden beim Bundesrat tätig war. 1931 wurde er als Ministerialdirektor zum stellvertretenden Bevollmächtigten Badens beim Reichsrat und zum Leiter der Vertretung Badens beim Reich ernannt. 1933 wurde er vorzeitig in den Ruhestand versetzt. 1945 stellte er sofort wieder seine Dienste dem Neuaufbau zur Verfügung. Er war Mitglied der badischen Beratenden Landesversammlung und von 1947 ab Mitglied des Badischen Landtages. 1948 wurde er zum Justizminister und stellvertretenden Staatspräsidenten Badens ernannt. Im gleichen

Jahre wurde er in den Parlamentarischen Rat gewählt, an dessen Beratungen er außergewöhnlich (C) tätigen Anteil nahm. 1949 zog er in den neu konstituierten Bundesrat ein. Zum dritten Male in seiner Laufbahn wurde er damit als Vertreter seines Heimatlandes in das föderale Organ berufen, dem er diesmal gerade in der besonders wichtigen Phase des Aufbaues den reichen Schatz seiner Erfahrungen zur Verfügung stellen konnte, was mit Rücksicht auf die 15jährige Unterbrechung der Tradition besonders wichtig war. Der Fleiß des Verewigten, seine trotz mehrmaliger Krankheit ungebrochene Arbeitskraft, sein ruhiges, vornehmes Wesen, die Lauterkeit seines Charakters, seine Hilfsbereitschaft in großen und kleinen Dingen waren vorbildlich für uns alle. Besonders verdient gemacht hat er sich um den Rechtsausschuß des Bundesrates, den er längere Zeit als stellvertretender Vorsitzender geleitet hat. Namens des Hauses darf ich den schwergeprüften Angehörigen, insbesondere seiner verehrten Frau Gemahlin, die ihn bei seinen Bonner Reisen in aufopfernder Weise betreut hat, und der Badischen Staatsregierung die herzlichste Anteilnahme aussprechen. Wir werden den Kollegen Justizminister Dr. Fecht und seine unersetzliche Mitarbeit beim Aufbau des Bundesrates nicht vergessen.

Sie haben sich, meine Herren, zum Zeichen der Trauer von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Ich darf nunmehr als **neues Mitglied des Bundesrats** Herrn Finanzminister **Dr. Flecken** von Nordrhein-Westfalen begrüßen, der an die Stelle des Herrn Ministers Dr. Weitz getreten ist. Ich möchte keinen Nachruf auf Herrn Minister **Dr. Weitz** halten, darf aber doch seiner Mitarbeit im Bundesrat besonders gedenken. Er hat als Vorsitzender des Finanzausschusses diesen äußerst (D) wichtigen und schwierigen Ausschuß in vorbildlicher Weise geleitet. Als Berichterstatter und Debatter im Plenum hat er durch seine stets sachliche, vielfach mit einem besonderen Humor gewürzte, schlagfertige Art wesentlich zum Gelingen der Arbeit des Bundesrates beigetragen. Ich glaube, Ihr Einverständnis zu haben, wenn ich Herrn Dr. Weitz viel Erfolg und Befriedigung für seine neue Tätigkeit wünsche. Gleichzeitig wünschen wir seinem Nachfolger, Herrn Minister Dr. Flecken, den ich nochmals herzlich begrüße, alles Gute für seine Arbeit in seinem Heimatland und im Bundesrat.

(Beifall.)

Ich habe außerdem als neues Mitglied des Bundesrats Herrn Minister des Innern Universitätsprofessor **Dr. Alfred Schühly** zu begrüßen, der ordentliches Mitglied des Bundesrats als Nachfolger des verstorbenen Herrn Dr. Fecht geworden ist. Ich darf auch Herrn Dr. Schühly herzlich in unserem Kreise begrüßen und ihm für seine Tätigkeit hier und in seinem Heimatland alles Gute wünschen.

Der Sitzungsbericht über die 77. Sitzung des Bundesrats liegt gedruckt vor. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben oder eine Ergänzung gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist er genehmigt.

Der **Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen** hat als **Vorsitzenden** Herrn **Senator van Heukelum (Bremen)** vorgeschlagen. Besteht Einverständnis des Plenums mit diesem Vorschlag? — Das ist der Fall. Ich darf das feststellen.

- (A) Der Bundesrat hatte bezüglich des **Gesetzes zur Anpassung der Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis** den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Beseitigung des Gesetzes angerufen. Der Bundestag hat in seiner 188. Sitzung am 24. Januar 1952 auf Grund eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses dem **Antrage des Bundesrats stattgegeben**. Dadurch ist eine weitere Behandlung oder Berichterstattung im Bundesrat wohl überflüssig geworden.

Wir kommen zur **Tagesordnung**. Darf ich zunächst fragen, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden? Es wird, soviel mir bekannt ist, beantragt, die **Punkte 4, 12 und 13 abzusetzen**:

Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 219 und 220 der Reichsversicherungsordnung (BR-Drucks. Nr. 1/52),

Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichtes,

Entwurf einer Allgemeinen Verfügung des Bundesministers der Justiz betr. Übergang des bisher bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (BR-Drucks. Nr. 45/52).

Besteht darüber Einverständnis? — Das ist der Fall; ich darf also die Punkte als abgesetzt betrachten.

- (B) Von Herrn Staatssekretär Dr. Schreiber ist der Wunsch ausgesprochen worden, Punkt 19 als ersten vorwegzunehmen, weil der Herr Staatssekretär nachher weggehen muß und der Herr Bundesminister infolge eines Trauerfalles nicht anwesend sein kann. Ich darf Ihr Einverständnis damit annehmen, daß ich Punkt 19 der Tagesordnung zunächst aufrufe:

**Entwurf einer Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 21/52).

**Dr. Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Aussiedlung von 45 000 Deutschen aus Polen und der Tschechoslowakei in das Bundesgebiet gab der Bundesregierung am 8. Februar 1951 Veranlassung, eine Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen zu erlassen. Die **Aussiedlungsaktion** lief bereits seit Frühjahr 1950. Im Laufe des Jahres zeigte es sich, daß auch aus anderen Ländern vertriebene deutsche Staatsangehörige und vertriebene Volksdeutsche in das Bundesgebiet aufgenommen werden mußten. Diese Personen sind nicht imstande, aus eigener Kraft einen Wohnsitz zu begründen. Sie müssen deshalb den Ländern im Wege einer Verteilung zur Unterbringung zugewiesen werden. Die Verteilung der in den Durchgangslagern vorläufig untergebrachten Personen, die keine Zusage für die Unterbringung in einem Lande haben und die für die Begründung eines ersten Wohnsitzes auf öffentliche Hilfe an-

gewiesen sind, geschieht durch einen **Beauftragten** (C) der Bundesregierung, der sich mit Vertretern der Länder, die vor der Verteilung in den Durchgangslagern zu hören sind, ins Benehmen setzt. Der Beauftragte der Bundesregierung wird vom Bundesminister für die Vertriebenen berufen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach einem vom Bundesrat festgelegten **Schlüssel**. Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Besonderer Wert ist auf die **Familienzusammenführung** gelegt. Die mit Vertriebenen überbelegten Länder, insbesondere Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, werden bei der Festsetzung des Schlüssels ausgenommen. Die Verordnung soll auch auf Berlin ausgedehnt werden, wenn der Berliner Senat ihr zustimmt. Mit der neuen Verordnung wird die Verordnung vom 8. Februar 1951 außer Kraft gesetzt. Dagegen bleibt bis auf weiteres die Bestellung der Bundesbeauftragten für die Verteilung durch die Bundesregierung vom 2. März 1951 bestehen. Die Bestimmung der Durchgangslager Friedland/Leine und Furth i. Wald durch die Bundesregierung vom 7. April 1951 bleibt ebenfalls bestehen.

Der **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** hat sich mit der Verordnung befaßt. Er hat empfohlen, § 5 wie folgt zu fassen:

Rücksicht auf überbelegte Länder

Die mit Vertriebenen überbelegten Länder sollen bei der Festsetzung des Schlüssels gemäß § 2 Absatz 4 ausgenommen werden.

Ich verweise auf die Bundesratsdrucksache Nr. 21/1/52 und auf die in ihr enthaltene Begründung. Der **Finanzausschuß** des Bundesrats schlägt demgegenüber folgenden Wortlaut vor: (D)

Die mit Vertriebenen überbelegten Länder werden bei der Festsetzung des Schlüssels gemäß § 2 Absatz 4 ausgenommen.

Diese Fassung erscheint gerechter. Sie geht inhaltlich über die vom Flüchtlingsausschuß vorgeschlagene Fassung hinaus. Aus diesem Grunde darf ich vorschlagen, über sie zuerst abzustimmen.

Weitere **Änderungsanträge** liegen Ihnen in den Bundesratsdrucksachen Nrn. 21/2/52 (Württemberg-Baden) und 21/3/52 (Hamburg) vor. Es wird empfohlen, dem Antrage von Hamburg die Zustimmung zu versagen. Die Arbeitslosigkeit kann nicht allgemein als Kriterium für die Verteilung oder Entlastung angesehen und gewertet werden. Die Änderung, die Württemberg-Baden vorschlägt, dient dagegen zur Klarstellung. Ich bitte danach, dem Entwurf unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Finanzausschusses, d. h. mit der Änderung des § 5 unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrages von Hamburg zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat empfohlen, den **Antrag**, den **Hamburg** zu § 5 gestellt hat, abzulehnen, mit dem Hinweis, daß die Arbeitslosigkeit nicht das entscheidende Kriterium für die Aufnahmefähigkeit an Vertriebenen und Flüchtlingen sei. Nun, sie ist sicherlich nicht das einzige Kriterium; neben der Arbeitslosigkeit und der

(A) Frage der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit steht ohne Zweifel die Frage der Unterbringung und der Wohnraummöglichkeit. Aber immerhin glaube ich, daß auch die Zahl der vorhandenen Flüchtlinge ohne Rücksicht auf die in dem Aufnahmegebiet gegenwärtig herrschenden Arbeits- und Wohnverhältnisse nicht das alleinige und entscheidende Kriterium für eine weitere Aufnahmefähigkeit sein kann, und ich bin deshalb der Meinung, daß es wirklich sinnvoll ist, wenn man den **Stand des Arbeitsmarktes**, also die Arbeitslosensituation, bei der Verteilung berücksichtigt. In welchem Umfange das je nach der Zahl der auf uns zukommenden aufzunehmenden Personen möglich ist, wäre eine zweite Frage. Aber immerhin glaube ich, daß es durchaus sinnvoll ist, dem Antrage Hamburgs zu entsprechen und klarzulegen, daß nicht nur die Zahl der in dem Lande vorhandenen Flüchtlinge, sondern auch die tatsächliche Arbeitsmarktsituation ein Kriterium für die Aufnahmefähigkeit sein müßte.

**Dr. SCHREIBER**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf sagen, daß die Bundesregierung sowohl dem Vorschlag des Finanzausschusses wie auch — falls der Antrag Württemberg-Badens angenommen wird — der von Württemberg-Baden vorgeschlagenen Fassung zustimmen wird, da beide das Ergebnis der Verordnung, auf das die Bundesregierung Wert legen muß, nicht berühren. Ebenso wird die Bundesregierung dem Antrage Hamburgs, wenn er angenommen wird, zustimmen können, da die **Feststellung der Verteilungsliste** ja Aufgabe des Bundesrats ist. Ich bitte aber, dabei doch zu bedenken, ob es grundsätzlich zweckmäßig ist, einen der Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der zahlenmäßigen Verteilung unter den Ländern zu berücksichtigen sind, bereits jetzt bei der Verordnung zu berücksichtigen, in der ja zunächst lediglich die zahlenmäßige Verteilung zu regeln ist.

(B) Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich vorschlagen — es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung —, daß wir zunächst über § 5 abstimmen. Am weitesten geht, glaube ich, der Vorschlag des Finanzausschusses, statt „sollen“ zu sagen „werden“. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, könnten wir über den Antrag Hamburgs abstimmen, der die Einschaltung der Worte „sowie die Länder mit dauernd über dem Bundesdurchschnitt liegender Arbeitslosigkeit“ vorsieht. Das wäre also eine Einschaltung in den Vorschlag des Finanzausschusses.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Formell handelt es sich allerdings um eine Einschaltung in den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Dann können Sie sich ja, wenn der Antrag des Finanzausschusses angenommen wird, darüber schlüssig werden, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten oder in irgendeiner Form modifizieren wollen. Ich glaube, es wird die richtige Reihenfolge sein, wenn wir zuerst über den Antrag des Finanzausschusses abstimmen. Sie finden die Zusammenstellung in der BR-Drucks. Nr. 21/4/52; da sind alle Anträge in einer Übersicht zusammengefaßt. Wer für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung „... werden bei der Festsetzung des Schlüssels... ausgenommen“ ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

(C) Vizepräsident **Dr. EHARD**: Die Fassung des Finanzausschusses zu § 5 ist mit 35 gegen 9 Stimmen angenommen.

Jetzt würde ich vorschlagen, daß wir uns mit dem Antrag Hamburgs befassen. Wird er modifiziert oder in der vorliegenden Form aufrechterhalten?

(Neuenkirch: Wird aufrechterhalten!)

Es würde sich also jetzt darum handeln, in die Formulierung des Finanzausschusses nach den Worten: „Die mit Vertriebenen überbelegten Länder“ einzuschalten: „sowie die Länder mit dauernd über dem Bundesdurchschnitt liegender Arbeitslosigkeit“. Wer für diese **Einschaltung nach dem Antrage Hamburgs** ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

(D) Vizepräsident **Dr. EHARD**: Es sind nur 6 Stimmen für die Einschaltung, die übrigen dagegen. Damit ist der **Antrag Hamburgs abgelehnt**.

Nun hätten wir noch über den **Antrag Württemberg-Badens, § 3 Abs. 2** eine andere Fassung zu geben, abzustimmen. Soweit ich sehe, handelt es sich hier nicht um eine grundsätzliche Änderung. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß wir diese Formulierung annehmen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß sie einstimmig beschlossen ist.

Es wird also die **Zustimmung zu der Verordnung** über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung) erteilt unter der Voraussetzung, daß § 3 Abs. 2 entsprechend dem württemberg-badischen Antrag formuliert wird und § 5 die Fassung des Finanzausschusses bekommt.

- (A) Dann darf ich Punkt 1 der Tagesordnung aufrufen:

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 38/52).**

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Errichtung der Bundesanstalt hat in ihrer gesetzgeberischen Behandlung bisher ein sehr eigenartiges Schicksal gehabt. Es besteht seit mehreren Jahren eigentlich zwischen allen an der Gesetzgebung beteiligten Organen, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, Übereinstimmung darüber, daß die **Errichtung einer selbständigen Bundesanstalt** eine dringende Notwendigkeit ist. Es ist aber leider, wie die Entwicklung zeigt, in diesem Zeitraum in wesentlichen Punkten nicht gelungen, eine Übereinstimmung herbeizuführen. Der Bundesrat hatte sich vor einigen Monaten mit einer von der Bundesregierung eingebrachten und vom Bundestag beschlossenen Vorlage zu beschäftigen. Er beschloß die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurde von der Mehrheit des Bundestages abgelehnt, und daraufhin verweigerte der Bundesrat der Regierungsvorlage seine Zustimmung.

- Nunmehr ist das Gesetz mit nur geringfügigen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage als **Initiativgesetz im Bundestag** eingebracht und dort wiederum mit Mehrheit beschlossen worden. Wenn heute der Bundesrat der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgen und wieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen sollte, dann wird es selbstverständlich nicht an Vorwürfen des Inhalts fehlen, daß der Bundesrat dadurch zu einer erneuten Verzögerung der dringend notwendigen gesetzlichen Neuordnung beitrage. Ich glaube aber, daß dieser Vorwurf gegen den Bundesrat fehl am Platze wäre. Es ist zwar nicht festgestellt, aber ich bin der Meinung, daß der Bundesrat damals sicherlich in seiner überwiegenden Mehrheit dem Vorschlage des Vermittlungsausschusses gefolgt wäre und daß, falls auch der Bundestag sich dem Vermittlungsvorschlag angeschlossen hätte, wir schon längst die gesetzliche Fundierung für die neu zu errichtende Bundesanstalt hätten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat, wie ich bereits andeutete, beschlossen, Ihnen die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorzuschlagen. Er hat davon abgesehen, dem Bundesrat — was eigentlich nahegelegen hätte — zu empfehlen, seinen damaligen ablehnenden Beschluß zu bestätigen, weil er glaubt, daß immerhin der Versuch einer möglichst schnellen Bereinigung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten unternommen werden müßte.

Die **Änderungsvorschläge** des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik haben im wesentlichen wieder zwei Komplexe zum Inhalt, die von entscheidender Bedeutung sind. Das ist einmal § 27, der die Form, die Art und die Befugnisse der beteiligten Organe bei der Wahl des Präsidenten der Bundesanstalt und der Präsidenten der Landesarbeitsämter festlegt. Der Vermittlungsausschuß hat, als er damals seinen Vermittlungsvorschlag machte, klargelegt, daß eigentlich hinsichtlich der der Bundesregierung zugesprochenen Befugnisse zwischen dem Entwurf der Bundesregierung oder dem damaligen Bundestagsbeschluß und dem

- Vorschlag des Vermittlungsausschusses kaum ein sachlicher Unterschied besteht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ihnen nun vor, die Wiederherstellung der Fassung zu beantragen, die damals der Vermittlungsausschuß seinem Vermittlungsvorschlag zu Grunde legte, nämlich, daß der **Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter** vom Verwaltungsrat gewählt und daß sie vom Herrn Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden. Es ist eindeutig, daß das Vorschlagsrecht der Bundesregierung auch ein **Zurückweisungs- und ein Prüfungsrecht** einschließt. Dieser Auffassung kann wohl nicht widersprochen werden. Die Fassung der Gesetzesvorlage nach dem Bundestagsbeschluß sieht dagegen vor, daß der Präsident der Bundesanstalt und sein Stellvertreter auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden und daß die Bundesregierung vorher den **Verwaltungsrat** hört, von dessen Stellungnahme sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann. Es ist also auch hier unverkennbar die Absicht, dem Vorschlage des Verwaltungsrats ein entscheidendes Gewicht zu geben. Es ist aber ohne Zweifel wohl dem Sinne einer Selbstverwaltung entsprechend, wenn man diesen entscheidenden Akt, den auch die Bundesregierung ja als den entscheidenden ansieht, nämlich die Feststellung der zu wählenden Persönlichkeiten durch den Verwaltungsrat, wirklich als das bezeichnet, was sie sein soll: als eine Wahl. Es wird dadurch auch nach außen hin klargestellt, daß diese Wahl der Ausgangspunkt für die Berufung des Präsidenten ist. Sinngemäße Vorschläge zur Abänderung der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesvorlage unterbreitet der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem damaligen Vorschlag des Vermittlungsausschusses (D) — für die **Wahl der Präsidenten der Landesarbeitsämter und der Direktoren der Arbeitsämter.**

Der zweite entscheidende Punkt betrifft die Formulierung des § 37, der die **Übernahme der Beamten** regelt. Es macht den Eindruck, als ob die Formulierungen, die hier gewählt worden sind — sowohl in der seinerzeitigen Regierungsvorlage wie auch in dem jetzigen Beschluß des Bundestages — diktiert sind von einem **Mißtrauen gegen die Länder**, nämlich von dem Mißtrauen, daß die Länder in den letzten Jahren nichts weiter getan hätten, als eine möglichst große Anzahl unfähiger Beamter in die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter hineinzuorganisieren. Wenn diese Auffassung nicht vorhanden ist, dann bleibt es unverständlich, weshalb der Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages gefunden hat bzw. in die jetzige Formulierung des Gesetzes nicht wieder aufgenommen worden ist. Der Vermittlungsausschuß ging damals davon aus — der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich diese Auffassung, die seinerzeit vom Bundesrat einstimmig vertreten wurde, bei seinem Vorschlag wieder zu eigen gemacht —, daß wir endlich einmal im Grundsätzlichen davon freikommen müssen, als ob mit jeder organisatorischen Veränderung von Einrichtungen, die uns aus dem Dritten Reich oder aus früherer Zeit her in einer anderen Form überkommen sind, immer **Erschütterungen der Rechtsstellung der Bediensteten** verbunden seien. Wir haben diese Erörterungen zum Teil ja in den Ländern bei der Errichtung der Versorgungs- und Landesversorgungsämter führen müssen. Wir

(A) haben jetzt dieselbe Frage bei der Bundesanstalt, und es ist noch nicht abzusehen, in welchem Umfange weitere Organisationen in ein neues Rechtsverhältnis übergeführt werden müssen. Es erscheint wirklich untragbar, daß jedesmal in diesem Zusammenhang eine neue Wertung und Sichtung des vorhandenen Personals daraufhin vorgenommen wird, ob diese Kräfte für die Aufgaben, die sie überwiegend schon seit langer Zeit wahrgenommen haben, auch in Zukunft unter der neuen Organisationsform geeignet sein werden. Die jetzige Formulierung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt sieht vor, daß der Vorstand der Bundesanstalt innerhalb eines Jahres die Übernahme von Beamten ablehnen kann, wenn ihnen die persönliche oder sachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Es wird also keine irgendwie geartete Einschränkung gemacht. Beamte, die etwa in der ganzen Zeit des Bestehens der Arbeitslosenversicherung auf diesem Gebiet tätig gewesen sind und nun in ihrer Leistungsfähigkeit eine gewisse Abnutzung erfahren haben, könnten hiernach ohne weiteres abgelehnt werden. Daß überall, in allen Verwaltungen, ein gewisser Prozentsatz von Bediensteten, auch von Beamten, vorhanden ist, die im Laufe der Entwicklung einen Teil ihrer Leistungsfähigkeit verloren haben, ist eine allgemeine Erscheinung. Sie auch für die Bundesanstalt als tragbar zu bezeichnen, kann, glaube ich, nicht als unzumutbar angesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat also, wiederum in Übereinstimmung mit dem damaligen Vorschlag des Vermittlungsausschusses, beantragt, daß in § 37 die **grundsätzliche Übernahme aller bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten** vorgesehen

(B) wird, daß aber der Vorstand der Bundesanstalt innerhalb eines Jahres Beamte in den Wartestand versetzen kann, die nach ihren fachlichen Leistungen nicht geeignet sind. Der Einwand der Nichteignung soll im allgemeinen nicht gegenüber solchen Beamten erhoben werden, die vor dem 1. April 1948 in den Dienst der Arbeitsverwaltung getreten sind, also nicht gegenüber dem Personenkreis, der seine berufliche Laufbahn in den Arbeitsämtern zurückgelegt und in diesem Dienst teilweise eine gewisse berufliche Abnutzung erfahren hat. In der Vorlage des Bundestages ist die Angelegenheit umgekehrt geregelt. Da ist vorgesehen, daß die Bundesanstalt die Übernahme von Beamten innerhalb eines Jahres ablehnen kann — wodurch während dieses Jahres zunächst einmal ein sehr weitgehender Unsicherheitsfaktor in die Beamtschaft hineingetragen wird — und daß Beamte, die nicht von der Bundesanstalt übernommen werden, in den Wartestand versetzt werden können, wenn ihre Verwendung im Landesdienst nicht möglich ist. Damit kommt es also bei der Entscheidung, ob jemand fachlich geeignet ist, nicht mehr allein auf die Bundesanstalt, sondern auch auf den gesamten Landesapparat an. Es würden demnach die Beweispflicht für die mangelnde Eignung und die Auseinandersetzung darüber auch auf die Länder zukommen. Wir glauben, daß der Vorschlag, der damals vom Vermittlungsausschuß erarbeitet worden ist und dessen Wiederaufnahme Ihnen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorschlägt, den sozialen Interessen der Bediensteten unter Herbeiführung möglichst stabiler Personalverhältnisse bei der Bundesanstalt am besten gerecht wird.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat (C) darüber hinaus eine **Änderung des § 6** vorgeschlagen, die aber keine entscheidende Bedeutung hat, sondern nur methodisch bezweckt, den Vorstand als den aktiv Handelnden bei der Aufstellung von Richtlinien herauszustellen und nicht den Präsidenten der Bundesanstalt als der Empfängerin. Außerdem schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, in § 52 festzulegen, daß die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen **Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates** erlassen werden. Die Vorschläge, auf die die Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gestützt werden soll, finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 38/1/52.

Der **Finanzausschuß** hat zu § 37 bezüglich der Übernahme der Beamten eine Änderung des Vorschlages des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik dahingehend empfohlen, daß bei einer Versetzung in den Wartestand die **Belastung aus dem Wartegeld** nicht, wie es der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorsah, zwischen den Ländern und der Bundesanstalt geteilt wird, sondern der Bundesanstalt zufällt. Dieser Vorschlag entspricht der seinerzeitigen Auffassung des Bundesrats. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik glaubte, sich aus Gründen der Loyalität und im Hinblick auf den Wunsch, ein schnelles Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, auf den Vorschlag des Vermittlungsausschusses beschränken zu sollen. Er hat aber sicherlich gegen den Vorschlag des Finanzausschusses keine Einwendungen. Ebenso glaube ich, daß von Seiten des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auch keine Bedenken dagegen bestehen, der Empfehlung des Finanzausschusses auf Neuformulierung des § 43 Abs. 2 zu folgen.

(D) Ich darf also im Auftrage und als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, unter Bezugnahme auf die vom Ausschuß angesprochenen Punkte die Anrufung des Vermittlungsausschusses erneut zu beantragen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für den Finanzausschuß die beiden in der BR-Drucks. Nr. 38/2/52 vom 8. Februar 1952 aufgeführten Anträge zu § 37 und § 43, bezüglich deren der Herr Berichterstatter des Sozialpolitischen Ausschusses bereits kurze Ausführungen gemacht hat, zu begründen. Der Finanzausschuß hält ebenso wie der Sozialpolitische Ausschuß hinsichtlich des § 37 die Anrufung des Vermittlungsausschusses für erforderlich, ist jedoch über den Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses hinaus der Auffassung, daß in dem vom Sozialpolitischen Ausschuß übernommenen seinerzeitigen Vorschlag des Vermittlungsausschusses der **Abs. 3 des § 37** zu streichen sei. Wenn auch nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses dem Vorstand der Bundesanstalt nicht verwehrt werden soll, Beamte aus bestimmten Gründen in den Wartestand zu versetzen, so kann doch von dem betroffenen Land nicht verlangt werden, die Hälfte des dadurch erforderlich werden den **Versorgungsaufwands** zu ersetzen. Es muß insoweit an dem vom Bundesrat schon früher vertretenen Standpunkt festgehalten werden, daß bei dem Übergang einer ganzen Verwaltung auch die Beamten en bloc übernommen werden müssen. Im übrigen wurde in den früheren Erörterungen bereits nachdrücklich auf die besonderen personellen Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen die Länder

(A) gerade beim Aufbau der Arbeitsverwaltung in den Nachkriegsjahren fertig werden mußten, so daß es auch aus diesem Grunde nicht richtig und zumutbar erscheint, den Ländern heute noch eine finanzielle Buße für den personellen Aufbau der Arbeitsverwaltung aufzuerlegen.

Die zweite Empfehlung des Finanzausschusses hinsichtlich des Vermögensübergangs nach § 43 bezweckt für die Rechtswirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen oder gesetzlicher Rechtsänderungen gewissermaßen eine Umkehr der Beweislast. Während nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes entsprechend der allgemeinen Regelung durch das sogenannte Vorschaltgesetz gewisse Verfügungen oder Rechtsänderungen zunächst unwirksam sind und nur durch Genehmigung des Bundesministers für Arbeit wirksam werden können, sollen nach dem Vorschlag des Finanzausschusses alle Verfügungen oder Rechtsänderungen zunächst wirksam sein. Beanstandet die Bundesanstalt solche Verfügungen oder Rechtsänderungen mit der Begründung, daß ein Land die Verpflichtungen nicht beachtet habe, die einem Treuhänder obliegen, dann soll eine Überprüfung durch den Bundesrechnungshof als neutrale Stelle vorgenommen werden, deren Ergebnis für die Beteiligten verbindlich ist. Dieses Verfahren entspricht der Regelung, die bereits im Ersten Überleitungsgesetz für den Übergang von Deckungsmitteln und Lasten auf den Bund vorgesehen ist, und wird nach Auffassung des Finanzausschusses dem Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern besser gerecht als die vom Mißtrauen gegen die Länder getragene Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die in der BR-Drucks. Nr. 38/2/52 enthaltene, von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 in § 43 dürfte meines Erachtens jedoch redaktionell zu berichtigen sein, und zwar hinsichtlich der Worte: „und entsprechender bei Gesetzesvorschriften beruhender Rechtsänderungen“. Diese Berichtigung erfolgt offensichtlich mit dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1952 auf Drucks. Nr. 38/3/52.

(B) Der Bundesrat sollte daher den Vermittlungsausschuß anrufen unter Zugrundelegung der Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses nach Maßgabe der weitergehenden Vorschläge des Finanzausschusses unter Berücksichtigung der in der letztgenannten Drucksache vorgeschlagenen redaktionellen Änderung.

Ich darf noch kurz außerhalb der Berichterstattung darauf hinweisen, daß der Antrag Nordrhein-Westfalens vom 13. Februar 1952 — Nr. 38/3/52 — in Ziff. 2 vorsieht, § 43 Abs. 4 zu streichen. Wenn ich diesen Antrag richtig verstehe, so ist damit die Regierungsvorlage zitiert, in der es heißt:

Nach dem 20. Juni 1948 entstandene Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen gemäß Absatz 1 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die Bundesanstalt über. Den Übergang und die Erfüllung der früher entstandenen Verbindlichkeiten dieser Art regelt ein Bundesgesetz.

Mir ist kein Grund ersichtlich, warum diese Bestimmung gestrichen werden soll. Sie steht mit dem Abs. 2 in der Fassung des Antrages von Nordrhein-Westfalen Nr. 38/3/52 nicht in Verbindung. Auf jeden Fall zwingt diese Fassung nicht zu einer Streichung des nach meiner Anschauung für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen § 43 Abs. 4.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung möchte ich zu den einzelnen Punkten, die hier strittig sind, bei der langen Geschichte, die dieses Gesetz hat, nicht mehr Stellung nehmen. Ich will nur auf einen einzigen Punkt hinweisen. Es ist von Herrn Senator Neuenkirch zu § 37 gesagt worden, diese Regelung beruhe auf einem **Mißtrauen gegenüber den Ländern**. Das ist nicht richtig. Der Gesetzentwurf soll lediglich den verantwortlichen Personen der Selbstverwaltung die Möglichkeit geben, ihre Verantwortung zu tragen, indem sie die richtigen Leute auf die richtigen Plätze setzen.

Hinzufügen möchte ich noch eines. Meine Herren, ich bitte Sie sehr herzlich, von einer **Anrufung des Vermittlungsausschusses** abzusehen. Falls das Wetter, das wir gegenwärtig haben, weiterhin die Zahl der Arbeitslosen hoch hält, wird eine ganze Reihe von Ländern in große Schwierigkeiten mit der **Zahlung der Unterstützungen** kommen, wenn nicht sehr bald die Bundesanstalt wirksam wird. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verzögerung des Zustandekommens des Gesetzes wahrscheinlich, um Monate bedeutet.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich möchte zunächst zur Aufklärung die Herren von Nordrhein-Westfalen fragen, warum § 43 Abs. 4 gestrichen werden soll. Wird dieser Antrag aufrechterhalten?

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Nein! Wir verzichten.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Der Antrag wird nicht aufrechterhalten. Dann darf ich folgendes vorschlagen. Ich glaube, es ist zweckmäßig, daß wir uns zunächst über § 27 und § 37 — das sind ja wohl die Kernpunkte — im einzelnen unterhalten, dann über die Frage, ob Anrufung des Vermittlungsausschusses oder nicht, zunächst bezüglich der §§ 27 und 37, und daß wir dann über die anderen Punkte abstimmen, uns aber eine Gesamtabstimmung darüber vorbehalten, ob — nach dieser Klärung der Situation — im ganzen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich so verfahren.

Darf ich nun fragen, ob das Wort noch gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Ich schlage also vor, zunächst über § 27 abzustimmen. Hierzu liegt ein Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor. Der Unterschied zwischen der vom Bundestag beschlossenen Fassung und der Fassung, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorschlägt, ist Ihnen ja geläufig. Im einen Falle ist die Ernennung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats vorgesehen, von dessen Stellungnahme nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden kann. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollen der Präsident und sein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat gewählt und auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden, so daß also, wie ja schon vorgetragen worden ist, die Möglichkeit, von Seiten der Bundesregierung Einwendungen zu erheben, vorgesehen ist. Ich glaube, wir können uns gleich darüber schlüssig werden. Wer für die **Änderung des § 27** nach dem Vorschlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und für die Anrufung des

(A) Vermittlungsausschusses mit dem Ziele dieser Änderung ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident Dr. EHARD: Mit 20 Ja-Stimmen gegen 23 Nein-Stimmen abgelehnt! **Zu § 27 entfällt also die Anrufung des Vermittlungsausschusses.**

Jetzt darf ich Sie einladen, zu § 37 überzugehen. Ich schlage vor, zunächst über § 37 ohne den Abs. 3 nach dem Vorschlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abzustimmen und dann darüber, ob Abs. 3 hinzugenommen oder gestrichen werden soll. Ich glaube, wir müssen darüber gesondert abstimmen. Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu § 37 Abs. 1 und 2 liegt Ihnen vor. Wer für die Änderung der Abs. 1 und 2, also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Zweck der Änderung dieser Absätze nach dem Vorschlage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

(Renner: Hat sich Nordrhein-Westfalen nicht geirrt?)

Vizepräsident Dr. EHARD: 25 Ja-, 18 Nein-Stimmen!

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich war leider vorhin in einer Unterhaltung begriffen; ich habe darum nicht ganz klar in Erinnerung, wofür gestimmt würde. Wir sind für § 37 in der Fassung des Ausschusses.

Vizepräsident Dr. EHARD: § 37 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Ausschusses standen zur Abstimmung, so daß also der **Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Änderung des § 37 Abs. 1 und 2 angerufen** werden soll.

Nun will der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einen Abs. 3 anfügen. Der Finanzausschuß will aber diesen Abs. 3 streichen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob das betreffende Land die Hälfte des Versorgungsaufwands zu ersetzen hat oder nicht. Wer für die vom Sozialpolitischen Ausschuß vorgeschlagene Fassung ist — damit kein Mißverständnis entsteht: das ist Drucks. Nr.

38/1/52, Seite 4 —, also für die Aufnahme des Abs. 3 im Sinne des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit diesem Ziel, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident Dr. EHARD: Das ist bei drei Enthaltungen mit allen Stimmen **abgelehnt**. Das heißt also: der **Vermittlungsausschuß** soll zu § 37 mit dem **Ziele der Änderung der Abs. 1 und 2** entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik **angerufen** werden, **Abs. 3** aber soll **wegfallen**, so daß § 37 lediglich aus den **Abs. 1 und 2** besteht.

Nun schlage ich vor, daß wir § 43 vornehmen, der in dem Antrag des Finanzausschusses enthalten ist. Ich darf wohl annehmen, daß § 43 Abs. 2 so formuliert werden soll, wie Nordrhein-Westfalen vorschlägt. So habe ich den Herrn Berichterstatter verstanden. Besteht Einverständnis darüber?

(Zustimmung.)

Dann darf ich also bitten, die Drucks. Nr. 38/2/52 (D) zur Hand zu nehmen, zu Abs. 2 noch die Drucks. Nr. 38/3/52. Wer die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Änderung des § 43 in dieser Form wünscht, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident Dr. EHARD: 25 Ja-, 18 Nein-Stimmen! Der **Vermittlungsausschuß** soll also **angerufen** werden mit dem **Ziele der Änderung des § 43** nach dem Vorschlag des Finanzausschusses, wobei Abs. 2 die Formulierung des Antrags von Nordrhein-Westfalen bekommen soll. Der weitere Antrag Nordrhein-Westfalens ist ja zurückgezogen.

Jetzt darf ich noch die restlichen Dinge zur Abstimmung stellen. § 2 Abs. 2 soll nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik geändert werden. Im wesentlichen handelt es sich darum, ob die Formulierung lauten soll: „im Einvernehmen“, wie der Ausschuß für Arbeit und

- (A) Sozialpolitik vorschlägt, oder „im Benehmen“, wie es in der vom Bundestag beschlossenen Fassung heißt. Ist jemand gegen den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele dieser Änderung anzurufen, oder soll ich abstimmen lassen?

(Zuruf: Abstimmung!)

Wer die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** wünscht mit dem Ziel, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Fassung „im Einvernehmen“ herbeizuführen, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. EHARD**: 20 Ja-, 23 Neinstimmen! Der **Antrag** ist also **abgelehnt**.

Dann hätten wir noch über § 6 abzustimmen, der nach dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses folgende Fassung erhalten soll:

Der Vorstand stellt Richtlinien auf, nach denen der Präsident der Bundesanstalt (§ 27 Absatz 1) die Geschäfte zu führen hat.

Ich glaube, wir können gleich darüber abstimmen.

- (B) Oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel dieser Änderung** ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Dasselbe Stimmenverhältnis: 20 Ja-, 23 Nein-Stimmen! Der **Antrag** ist also **abgelehnt**.

Nun haben wir noch über § 38 abzustimmen.

**NEUENKIRCH** (Hamburg): Ich glaube, das ist nicht erforderlich; er hängt mit § 37 zusammen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird eine Abstimmung oder eine Erläuterung gewünscht, oder können wir § 38 als erledigt betrachten?

**NEUENKIRCH** (Hamburg): § 38 entfällt; das ergibt sich zwingend aus der Entscheidung zu § 37.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich darf darüber abstimmen lassen, damit wir absolute Klarheit haben.

Wer für den Wegfall des § 38 ist, den bitte ich, mit (C) Ja zu stimmen, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. EHARD**: 25 Ja-Stimmen! Also § 38 soll **wegfallen**, wie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorschlägt. Mit diesem Ziel wird der **Vermittlungsausschuß** angerufen.

Nunmehr lasse ich über § 41 abstimmen. Wer für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Änderung des § 41 im Sinne des Vorschlages des Sozialpolitischen Ausschusses** ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. EHARD**: 25 zu 18 Stimmen! Die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** wird also **bejaht**.

Jetzt haben wir noch § 52, in dem die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt werden sollen. Wer für diese Änderung des § 52 im Sinne des Vorschlages des Sozialpolitischen Ausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Bei 20 Ja- gegen 23 Nein-Stimmen **abgelehnt**! Damit haben wir, glaube ich, die Abstimmungen im einzelnen erledigt.

Jetzt darf ich Sie zur Kontrolle bitten, die Drucks. Nr. 38/1/52 noch einmal heranzuziehen. Die **Änderung der §§ 2, 6 und 27** ist **abgelehnt**; hierzu

- (A) wird der Vermittlungsausschuß nicht angerufen. Bei § 37, bestehend lediglich aus Abs. 1 und 2, soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden. § 38 soll wegfallen. § 41 soll in der Fassung des Sozialpolitischen Ausschusses übernommen werden. Bei § 52 soll der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden. Ich darf dabei nur noch zur Ergänzung sagen, daß bei § 43 die Formulierung des Abs. 2 so sein soll, wie sie der Finanzausschuß und Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Nunmehr wollen wir uns endgültig darüber schlüssig machen: soll wegen der beschlossenen Einzelpunkte der Vermittlungsausschuß angerufen werden? Wird darüber noch eine **Gesamtabstimmung** gewünscht?

(Wird bejaht.)

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der Begründung, wie ich sie eben zusammengefaßt habe, ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

- (B) Vizepräsident Dr. EHARD: 25 Ja-, 18 Neinstimmen! Der **Vermittlungsausschuß** wird also **angerufen**, und zwar mit den Begründungen, wie sie bei den Einzelabstimmungen festgelegt worden sind.

Dann darf ich bitten, zu Punkt 2 der Tagesordnung überzugehen:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll** (BR-Drucks. Nr. 39/52).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Ich kann mich darauf beschränken, mitzuteilen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Entwurf in vollem Umfange zustimmt und empfiehlt, keine Bedenken nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Dann darf ich annehmen, daß einstimmig beschlossen ist, keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)** (BR-Drucks. Nr. 788/51).

**NEUENKIRCH** (Hamburg), Berichterstatter: Herr (C) Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit dem Entwurf eingehend beschäftigt und erhebliche materielle Einwendungen sowie rechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Rechtsausschuß hat sich gestern noch einmal sehr gründlich mit dem Entwurf befaßt und die rechtlichen Bedenken, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schon geltend gemacht worden sind, erheblich gestützt. Es erscheint mir bei dieser Sachlage, da es nicht sinnvoll wäre, die Verwaltungsvorschriften ohne die beanstandeten Bestimmungen heute zu verabschieden, zweckmäßig, sie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zurückzuverweisen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung. Es wird beantragt, den Entwurf an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zurückzuverweisen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Eine Einwendung dagegen wird nicht erhoben. Ich darf also wohl annehmen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Wir kommen nun zunächst zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Zollbegünstigungen** (BR-Drucks. Nr. 31/52).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr (D) Präsident! Meine Herren! Bei diesem Gesetz handelt es sich um die **nachträgliche Legalisierung der verwaltungsmäßigen Übung** hinsichtlich der Gewährung von Zollbefreiungen und Zollermäßigungen seit 1945. Nach dem Waffenstillstand von 1945 wurde die Einfuhr von dringend benötigten Waren, für welche die Zollsätze des Zolltarifs von 1902 noch galten, die aber wirtschaftspolitisch nicht tragbar waren, durch die Gewährung von Zollbegünstigungen erleichtert. Die Zollbegünstigungen sind in der Weise gewährt worden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlichen Zollbetrag und dem Zollbetrag, der sich aus der Zollbegünstigungsliste ergab, dem Schuldner ohne Sicherheitsleistung und ohne Verzinsung gestundet wurde — mit dem Ziel auf Niederschlagung gestundet wurde, muß man wohl richtiger sagen —, so daß der Zollschuldner keine Anstalten traf, den gestundeten Zollbetrag in seinen Preis einzukalkulieren. Es wäre heute unmöglich, die Zölle, die damals nur gestundet worden sind, nachträglich zu erheben, weil die Abwälzung nicht mehr möglich wäre. Es sind rechtliche Bedenken dagegen aufgetaucht, etwa den Versuch zu machen, alle diese Maßnahmen unter § 131 der Reichsabgabenordnung zu bringen, weil § 131 nur für Einzelfälle Anwendung finden kann und soll und nicht für eine solche generelle Regelung mißbraucht werden sollte. Deshalb unterbreitet die Bundesregierung diese Gesetzesvorlage, die, wie gesagt, den Zweck hat, die bisherige Praxis der Zollbegünstigungen nachträglich zu legalisieren. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß schlagen Ihnen vor, keine Bedenken zu erheben.

Vizepräsident Dr. EHARD: Es handelt sich um den ersten Durchgang. Es wird vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einstimmig so beschlossen ist.

(A) Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 51/52).**

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Gesetzesvorlage handelt es sich um einen Rückläufer, also um einen Gesetzentwurf, der den Bundesrat schon einmal befaßt hat. Ziel des Gesetzes ist, erstens das Notopfer Berlin bis zum Ende des Jahres 1952 zu verlängern und zweitens bei dieser Gelegenheit eine Reihe sozial bedingter Verbesserungen und Erleichterungen bei diesem Notopfer einzuführen. Der Bundesrat hatte bei dem ersten Durchlauf eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen und in einer von Bayern eingebrachten Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß seiner Auffassung nach das Aufkommen aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ in erster Linie als allgemeiner Bundeszuschuß zur Deckung des unabweisbaren Fehlbetrags im Berliner Haushalt verwendet werden müsse und daß diese Sonderregelung den Finanzausgleich für Berlin ersetze. Vom Bundesfinanzministerium wurde ein anderer Standpunkt vertreten, nämlich daß das Notopfer Berlin zur Verfügung des Bundes in den Bundeshaushalt fließe und keine Zweckbestimmung habe, so daß die Frage der Behandlung Berlins im Finanzausgleich unter den Ländern offen erschien. Die Beratungen im Bundestag haben sich so lange hingezogen, daß zunächst einmal die Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Notopfergesetzes notwendig geworden war. Sie werden sich erinnern, daß darüber noch im Dezember vom Bundesrat beschlossen worden ist.

(B) Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bundesrats hat der Bundestag berücksichtigt. Nachdem auch die in der Erklärung des Bundesrats aufgeworfene Frage der Zweckbestimmung des Aufkommens in § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes eine entsprechende Regelung gefunden hat, schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, und zwar um einen Rückläufer. Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich feststellen, daß einstimmig zugestimmt ist.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

**Neubildung des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt in Wiesbaden (BR-Drucks. Nr. 36/52).**

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die frühere Preußische Landespfandbriefanstalt ist von Berlin nach Hessen, und zwar nach Wiesbaden verlagert worden. Schon bei der Erörterung des Vorschaltgesetzes im vergangenen Jahr hat sich das Reichsfinanzministerium auf den Standpunkt gestellt, daß die Preußische Landespfandbriefanstalt, die inzwischen im Zusammenwirken der zuständigen Instanzen den Namen geändert hat und heute Deutsche Pfandbriefanstalt heißt, ein überregionales Institut ist. Das trifft in der Tat zu, da sie in mehreren Ländern Geschäftsstellen oder Filialen hat und wohl in allen Ländern das Ausleihgeschäft betreibt

sowie nach allen Ländern Hypotheken gegeben hat. (C) Nunmehr wünscht der Bundesfinanzminister, daß die Organe der Anstalt neu gebildet werden. Es soll ein neuer Verwaltungsrat aus 25 Mitgliedern eingesetzt werden, nämlich 7 Vertretern des Bundes, 12 Vertretern, die von den fachlich interessierten Organisationen vorzuschlagen oder zu benennen sind, und 6 Vertretern der Länder, um deren Benennung das Bundesfinanzministerium den Bundesrat bittet. Bei der Beratung über die Verteilung der Sitze auf die Länder hat sich der Finanzausschuß von der Erwägung leiten lassen, daß die beiden Sitzländer Berlin und Hessen nach alter Übung im Verwaltungsrat vertreten sein sollten, und er hat sich weiter dazu verstanden, daß die verbleibenden vier Sitze etwa in Ablehnung an die Größe des Geschäfts der Deutschen Pfandbriefanstalt in den einzelnen Ländern verteilt werden sollen. In den Beratungen ist weiter zum Ausdruck gebracht worden, daß sowohl die Anstalt wie auch der Herr Bundesfinanzminister Wert darauf legen würden, Herrn Dr. Jaschinsky dem Verwaltungsrat als Fachmann zu erhalten, weshalb Einigkeit darüber bestand, daß auch das Land Rheinland-Pfalz zu den Ländern gezählt wird, die in dem Verwaltungsrat vertreten sein sollen. Aus diesen Überlegungen heraus schlägt Ihnen der Finanzausschuß des Bundesrats vor, daß der Bundesrat je einen Vertreter der Länder Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt entsendet.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich darf zunächst fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Besteht Einverständnis damit, daß vom Bundesrat die Länder Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vorgeschlagen werden. — Ich nehme an, daß Einverständnis damit besteht. (D)

Nun sind, da wir ja auch die Vertreter benennen müssen, von Bayern Herr Minister Dr. Hoegner, von Berlin Herr Senator Dr. Klein, von Hessen Herr Minister Dr. Troeger, von Nordrhein-Westfalen Herr Ministerialdirektor Franken, von Rheinland-Pfalz Herr Minister Dr. Becher und von Schleswig-Holstein Herr Dr. Schnell, Präsident der Landeserhandstelle, in Vorschlag gebracht worden.

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Der Berichterstatter hat eben Herrn Jaschinsky erwähnt. Es bestand bei uns Übereinstimmung darüber, daß wir Herrn Jaschinsky vorschlagen. Herr Jaschinsky ist aber sehr schwer erkrankt, und die Krankheit wird sicherlich einige Monate dauern. Infolgedessen haben wir statt Herrn Jaschinsky Herrn Justizminister Becher vorgeschlagen und behalten uns vor, nach der Gesundung des Herrn Jaschinsky einen Wechsel vorzunehmen.

Vizepräsident **Dr. Ehard**: Darf ich fragen, ob eine Erinnerung gegen die vorgeschlagenen Personen besteht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß einstimmig so beschlossen ist. Ich glaube, wegen der Vertreter brauchen wir keinen Beschluß zu fassen, sondern das kann man jedem einzelnen Land überlassen. Es muß aber eine entsprechende Mitteilung gemacht werden.

(Zustimmung.)

(A) Dann kommen wir zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Festsetzung der Prägegebühr für die Bundesmünzen zu 5 DM (BR-Drucks. Nr. 27/52).**

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vergütung, die den Münzstätten für die Prägung der Münzen zu gewährt ist, wird nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom Bundesfinanzministerium mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Deswegen werden wir mit dieser Vorlage befaßt. Der Bundesfinanzminister beabsichtigt, die Vergütung für die Herstellung der Fünfmarkstücke auf 2,4 % vom Nennwert festzusetzen. Es ist interessant, daß die Prägegebühr für die Zweimarkstücke nur 0,75 % des Nennwerts betrug, und daher entsteht sofort die Frage: warum ist das Prägen der Fünfmarkstücke um mehr als das Dreifache teurer? Hierzu wird darauf hingewiesen, daß bei den seither geprägten Münzen, die aus mehreren Teilen bestehen, ein wesentlicher Teil der Vorarbeiten von Privatfirmen mit Hilfe von Automaten vorgenommen worden ist und daher in der eigentlichen Prägegebühr gar nicht erfaßt wurde. Daraus ergibt sich, daß die jetzt geforderte Prägegebühr für die Fünfmarkstücke durchaus angemessen ist, weil der gesamte Arbeitsvorgang in den Münzen durchgeführt wird. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Es müßte also die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Vorschlag des Bundesfinanzministers erteilt werden. Das Wort wird nicht gewünscht. Dann darf ich wohl feststellen, daß einstimmig im Sinne des Vorschlags des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

(B)

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnungsbau-Prämiengesetz) (BR-Drucks. Nr. 40/52).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe diese Berichterstattung in Vertretung meines Kollegen, des Herrn Wiederaufbauministers Dr. Schmidt von Nordrhein-Westfalen, übernommen und darf Ihnen die **Stellungnahme des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen** bekanntgeben. Das Wohnungsbau-Prämiengesetz wird jetzt seit mehr als zwei Jahren beraten. Die Wohnungsbauressorts der Länder haben von Anfang an einen positiven Standpunkt zu dem Grundgedanken des Gesetzes eingenommen, obwohl gegen Methode und Wirkungsgrad des vom Gesetzentwurf verfolgten Systems zur Steigerung der Spartätigkeit für den Wohnungsbau auch erhebliche Bedenken geltend gemacht wurden. Diese Bedenken sind in der nunmehr vorliegenden Fassung, die vom Bundestag einstimmig angenommen worden ist, insofern berücksichtigt worden, als die ursprünglich zu erwartende, bei den Finanzämtern zusätzlich anfallende **Verwaltungsarbeit** weitgehend auf die Geld entgegennehmenden Institute verlagert und für **kinderreiche Familien** insofern ein besonderer Anreiz geschaffen worden ist, als die Höhe der Prämie nach der Kinderzahl gestaffelt ist. Die Wiederaufbauressorts der Länder hätten gern in manchen Punkten einer andern Regelung den Vor-

zug gegeben. Im Hinblick auf die in der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes verwirklichten Verbesserungsvorschläge und in Anbetracht der Notwendigkeit, die **Sparkapitalbildung zur Förderung des Wohnungsbaues** so schnell wie möglich zu steigern, hat sich der Wiederaufbauausschuß entschlossen, seine Bedenken zurückzustellen. Da dem Bundesrat im Augenblick nur die Möglichkeit bleibt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, muß man sich über die Aussichten eines derartigen Schrittes klar sein. Das Gesetz ist im Bundestag einstimmig angenommen worden. Eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses** würde eine nicht unerhebliche Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Folge haben, ohne daß eine wesentliche Änderung erreicht werden könnte. Mit Rücksicht auf diese Umstände empfiehlt der Wiederaufbauausschuß dem Plenum des Bundesrats, dem Prämiengesetz seine Zustimmung zu geben.

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für den Finanzausschuß Bericht zu erstatten. Der vorliegende Gesetzentwurf, der aus der Mitte des Deutschen Bundestags hervorgegangen ist, sieht eine Förderung des Wohnungsbaues durch die **Gewährung von Prämien** in den Fällen vor, in denen unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues machen. Der Deutsche Bundestag hat diesen Gesetzentwurf in seiner 188. Sitzung am 24. Januar 1952 in zweiter und dritter Lesung sowie in der Schlußabstimmung, wie eben schon bemerkt worden ist, einstimmig angenommen.

Auch der Finanzausschuß bejaht den Grundgedanken des Gesetzentwurfs, Wohnungsbaukapital (D) durch Förderung des Zwecksparens zu bilden. Gegen das Verfahren bestehen jedoch bei dem Finanzausschuß des Bundesrats weiter erhebliche Bedenken. Es ist zunächst nicht anzunehmen, daß das **Prämienverfahren** in der vorgesehenen Form zu einer wesentlichen Steigerung der Spartätigkeit für den Wohnungsbau führen würde. So begrüßenswert die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist, gerade die kleinen und mittleren Einkommenbezieher zu begünstigen, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Sparmöglichkeiten dieser Steuerpflichtigen infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten sehr begrenzt sind. Für Steuerpflichtige, deren Einkommen in der Spitze einem höheren Steuersatz als 25 v. H. unterliegt — das sind je nach der Steuerklasse Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen ab 4 800 DM —, bietet das Prämienverfahren bereits keinen Anreiz mehr, weil bei ihnen die Steuerersparnis durch den Abzug der Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues als Sonderausgabe größer ist als die Prämie von 25 v. H.

Der Gesetzentwurf sieht zwar eine Begrenzung des Prämienverfahrens hinsichtlich der Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaues vor. Er würde jedoch zu Berufungen anderer interessierter Kreise führen. So würden z. B. insbesondere die **Geldinstitute** eine ähnliche Regelung für das Gebiet der Kapitalansammlung anstreben. Diese Forderungen könnten billigerweise nicht abgelehnt werden.

Es kommt hinzu, daß das mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Prämienverfahren eine **zusätzliche**

- (A) **Arbeitsbelastung der Finanzämter** bedeuten würde. Durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Wahlrecht des Steuerpflichtigen zwischen dem Abzug der Aufwendungen für den Wohnungsbau als Sonderausgabe und der Zahlung einer Prämie ist zwar gegenüber den früheren Entwürfen eine gewisse Vereinfachung des Verfahrens eingetreten. Gleichwohl sind die auch jetzt noch vorgesehenen Arbeiten für die Finanzämter keineswegs unerheblich. Diese müßten u. a. die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämien nachprüfen, die Prämien auf Antrag durch anfechtbaren Bescheid festsetzen, Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Prämien bearbeiten, bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der begünstigten Aufwendungen die zurückzuzahlenden Prämien festsetzen sowie die bereits durch Berücksichtigung als Sonderausgabe eingetretene Steuerersparnis bei Arbeitnehmern im Übergangsjahr 1952 auf die Prämien verrechnen. Darüber hinaus würden Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung von Doppelbegünstigungen erforderlich sein. Ferner ist damit zu rechnen, daß die Finanzämter in vielen Fällen um Auskünfte gebeten werden würden. Ein Steuerpflichtiger, der mit den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht genau vertraut ist — und deren soll es ja bekanntlich ziemlich viele geben —, kann nicht übersehen, ob für ihn die Inanspruchnahme der Prämien oder die Geltendmachung seiner Aufwendungen für den Wohnungsbau als Sonderausgabe günstiger ist. Auch bei den Finanzkassen würden durch die Überweisungen der Prämien an die Unternehmen oder Institute zugunsten des Prämienbegünstigten sowie durch etwaige Rückforderungen und Beitreibungsmaßnahmen erhebliche Mehrarbeiten anfallen. Diese Mehrbelastungen der Finanzämter müssen jedoch im Interesse einer intensiven Ausschöpfung der Steuerquellen vermieden werden.

(B) Schließlich widerspricht die im Gesetzentwurf vorgesehene **Sonderbehandlung von Aufwendungen**, die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind, dem System des Einkommensteuergesetzes. Sie bedeutet eine weitere Komplizierung. Es ist jedoch dringend erforderlich, daß auf steuerlichem Gebiet endlich eine Beruhigung eintritt, mindestens für die Dauer des laufenden Jahres. Hingewiesen sei noch darauf, daß die Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues nach dem Gesetzentwurf aus **Bundesmitteln** gezahlt werden sollen. Insoweit tritt freilich keine unmittelbare Belastung der Länderhaushalte ein. Die Zahlung der Prämien aus Bundesmitteln würde aber zu einer **Kürzung der Wohnungsbaumittel** führen, die nach dem Bundeshaushaltsplan den Ländern zufließen, was eine weitere Schmälerung des tatsächlichen Erfolgs der Maßnahme bedeutet.

Namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrats empfehle ich, dem Gesetzentwurf heute nicht zuzustimmen und den Finanzausschuß des Deutschen Bundesrats mit einer weiteren Überprüfung der Vorschriften des Gesetzentwurfs zu beauftragen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Die Situation ist also folgende. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, und zwar um ein Initiativgesetz des Bundestags. Vom Wiederaufbauausschuß wird empfohlen, die Bedenken zurückzustellen und zuzustimmen. Der Finanzausschuß möchte noch eine Ausschußberatung herbeiführen. Nun ist nach Art. 77 Abs. 2

GG der Bundesrat für die Anrufung des Vermittlungsausschusses an eine Frist gebunden, die heute, am 15. Februar, abläuft, wobei allerdings die Frage offen ist, ob diese Frist auch für ein Zustimmungsgesetz gilt. Jedenfalls aber können, wenn es sich wie hier um ein Zustimmungsgesetz handelt, auch die Bundesregierung und der Bundestag den Vermittlungsausschuß anrufen, wobei wieder die Frage offenbleibt, ob diese beiden an die Frist gebunden sind, die von irgendeiner Zustellung ab läuft. Das ist die Situation.

**WILDERMUTH**, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mir erlauben, zu den Ausführungen des Herrn Vordredners, der für den Finanzausschuß berichtet hat, einige Bemerkungen zu machen. Die Wohnungsinstanzen im Wohnungsausschuß des Bundestags und auch in meinem Ressort haben sich sehr wohl überlegt, ob sich die Belastung der Bundeswohnungsbaumittel mit diesen **Prämien** lohnt. Es ist eine sehr einfache Rechnung; das Verhältnis ist 1 zu 4. Für die Hingabe einer Mark öffentlicher Mittel bekommt man drei Mark privater Mittel in den Wohnungsbau herein. Ich bin überhaupt überrascht, daß sich die Finanzressorts diesem Gesetz entgegenstemmen; denn es handelt sich ja darum, die nicht unbegrenzt ausdehnungsfähigen öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau dadurch zu entlasten, daß man möglichst viel **privates Kapital** auch vom kleinen Sparer herbeiholt. Das Gesetz bringt — das ist ja ausgeführt worden — für den kleinen Sparer eine gerechtere Regelung, so daß er einen Vorteil von mindestens 25 % beim Sparen hat. Soweit er ein Einkommen versteuert, das höher als 4800 DM ist, übersteigen ja die Vergünstigungen diese 25 %. Dabei möchte ich aber der Auffassung entgegenreten, daß sich das Gesetz an Kreise wende, die wegen ihres geringen Einkommens gar nicht sparen könnten. Das ist ein Irrtum, dem wir immer unterliegen, weil wir auf die Finanzstatistik sehen, die nur die Einzelverdiener und die Einzeleinkommen erfaßt. Das Gesetz wendet sich vor allem an diejenigen Familien, die durch das **Familieneinkommen** nun wirklich in die Lage versetzt sind, für die eigene Wohnung, für die Wohnung der Tochter, die heiraten will, oder des Sohnes, der heiratet, etwas zu tun. Das Gesetz hat einen sehr langen Leidensweg hinter sich. Es war Gegenstand vieler Beratungen in den Bundesressorts und in den Bundestagsausschüssen, zu denen auch die Vertreter des Bundesrats bzw. der Bundesratsausschüsse herangezogen worden sind. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn der Bundesrat diesem Gesetz zustimmen könnte.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, möchte ich, nachdem die Ausschüsse zu verschiedenen Empfehlungen gekommen sind, vorschlagen, zunächst darüber abzustimmen, ob dem **Gesetz zugestimmt** wird oder nicht. Wer zustimmen will, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja

(A)	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **Dr. EHARD**: 31 Ja-, 5 Neinstimmen und 7 Enthaltungen! Damit ist die **Zustimmung erteilt**; eine andere Abstimmung erübrigt sich.

Nun darf ich auf Punkt 5 der Tagesordnung zurückgreifen:

**Entwurf eines Gesetzes über weitere steuerliche Maßnahmen bei festverzinslichen Wertpapieren (BR-Drucks. Nr. 18/52).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Eine Normalisierung des Kapitalmarktes war bisher aus mancherlei Gründen nicht möglich. Die langfristige Kapitalbildung ist infolgedessen zum großen Teil lahmgelegt. Andererseits ist der Bedarf an langfristigen Kapitalien infolge der starken Erhöhung der Produktion und der immer mehr in Erscheinung tretenden Engpässe in der Grundstoffindustrie sehr groß. Ab Frühjahr 1951 ist es durch zahlreiche Maßnahmen gelungen, die innere finanzielle Stabilität wiederherzustellen. Damit verbunden war eine erneute Verstärkung der **Sparkapitalbildung**. Diese hat aber noch nicht wieder den Umfang erreicht, den sie im ersten Halbjahr 1950 gehabt hat. Da die Aussichten, in der nächsten Zukunft in genügendem Umfange Mittel für die Durchführung der erforderlichen Investitionen bereitzustellen, nicht günstig sind und außerdem Mittel der öffentlichen Hand nicht in dem Maße wie bisher bereitstehen, müssen für das Jahr 1952 mindestens die bisherigen steuerlichen Begünstigungen zum Anreiz von Kapitalbildung aufrechterhalten bleiben. Aus diesem Grunde ist der Erlass des vorliegenden Gesetzes erforderlich.

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 d des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 17 Ziff. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ist der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben worden sind, als **Kapitalansammlungsvertrag** steuerbegünstigt. Voraussetzung für diese Begünstigung war nach § 26 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, daß eine Festschreibung der erworbenen Wertpapiere durch das abgebende Institut auf den Namen des Steuerpflichtigen für mindestens drei Jahre erfolgte und aufrechterhalten wurde oder daß an Stelle der Festschreibung die Wertpapiere in das Depot des Kreditinstituts, von dem sie erworben worden waren, genommen und mit einem Sperrvermerk versehen wurden. Für diejenigen Wertpapiere dieser Art, die bereits im Kalenderjahr 1949 erworben worden sind, läuft nun die **Frist für die Festschreibung oder Sperrung** in diesem Jahr ab. Es ist daher zu befürchten, daß diese Wertpapiere mit Ablauf des Jahres auf dem Wertpapiermarkt verkauft werden und dadurch der Kurs der Wertpapiere gedrückt wird. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, muß ein neuer Anreiz für die weitere Festschreibung oder Sperrung der Wertpapiere

durch **Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerbegünstigung** geschaffen werden. Das ist durch § 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzes geschehen. Es war erforderlich, die vorgesehene erneute Vergünstigung von einer Verlängerung der Festschreibungs- oder Sperrfrist auf weitere drei Jahre abhängig zu machen, damit man sich nicht bereits nach einem kürzeren Zeitraum der gleichen Lage gegenübersieht, wie sie heute besteht.

Im einzelnen habe ich folgendes zu sagen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 soll nach § 1 Abs. 2 nur für solche Wertpapiere gelten, die im Kalenderjahr 1952 erneut festgeschrieben oder gesperrt werden. Ob diese Vergünstigung auch auf solche Wertpapiere erstreckt werden soll, für die die erste dreijährige Festschreibungs- oder Sperrfrist in den Jahren nach 1952 abläuft, steht noch nicht fest, da die gesetzlichen Maßnahmen für das Jahr 1953 noch nicht übersehen werden können. § 2 enthält die Ermächtigungen für die Bundesregierung, die zur Durchführung des § 1 erforderlich sind. Die Art und Weise der Festschreibung war bisher in § 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthalten. Ähnliche Bestimmungen sollen zu diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung ergehen. Der Nachweis der Voraussetzungen der Begünstigung ist notwendig, damit Umgehungen ausgeschlossen werden. Auch für die Vergangenheit ist in § 26 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ähnliches angeordnet worden. Die Vorschrift der Ziff. 3 des § 2 ist erforderlich, um das von den Finanzämtern anzuwendende Verfahren einheitlich zu gestalten. Die Drucksache „Berichtigung zu BR-Drucks. Nr. 18/52“ enthält lediglich eine Berichtigung redaktioneller Art, die durch die Neufassung des Einkommensteuergesetzes und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung erforderlich geworden ist. (D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Plenum vor, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben, durch den die Einkommensteuer nach der Schätzung des Bundesfinanzministeriums um rund 3 Millionen DM vermindert wird, dem aber wirtschaftliche Argumente zur Seite stehen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, das im ersten Durchgang durchläuft. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf annehmen, daß die Vorlage mit den redaktionellen Änderungen nach dem Vorschlag des Finanzministeriums zugrunde gelegt wird und daß entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses **keine Einwendungen** erhoben werden. Es ist einstimmig so beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbauens und der Wohnraumvergaben (BR-Drucks. Nr. 16/52).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung zur Durchführung einer Statistik des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbauens und der Wohnraumvergaben wurde erstmalig in der Sitzung des Wiederaufbauausschusses des Bundesrats am 24. Januar 1952 behandelt. In dieser Sitzung sind seitens der Länder Änderungsvorschläge gemacht worden. Die Bundesregierung und das Statistische Bundesamt hatten sich weitgehend

(A) bereit erklärt, die Anregungen der Länder und des Wiederaufbauausschusses zu berücksichtigen. Da es dazu noch einer erneuten Überarbeitung der Verordnung bedurfte, wurde die Verordnung von der Tagesordnung des Bundesrates am 1. Februar dieses Jahres abgesetzt und vom Wiederaufbauausschuß in einer weiteren Sitzung endgültig behandelt. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Statistischen Bundesamt in allen Teilen abgeändert worden. Die geänderte Fassung hat die Zustimmung der Wohnungsressorts aller Länder, der Bundesressortminister und des Statistischen Bundesamtes gefunden. Sie wird den Anforderungen gerecht, die seitens der Länder an eine derartige Statistik gestellt werden müssen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Beschränkung der Wiedervergabestatistik auf die Fälle, in denen Neubauwohnungen, die unter Zweckbindungen errichtet wurden, getauscht werden, auch nach allgemeiner Auffassung — mit Ausnahme von Bayern — als nicht zweckmäßig angesehen wurde, weil einer solchen Statistik kein genügender Ergebniswert innewohnt.

Der gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf befaßte **Finanzausschuß** des Bundesrats hat vorgeschlagen, keine wiederkehrenden Erhebungen für die in Frage stehenden Statistiken durchzuführen, sondern die gesamte Verordnung **nur auf das Jahr 1952 abzustellen**. Außerdem hat er vorgeschlagen, die aufbereiteten Ergebnisse nur halbjährlich an das Statistische Bundesamt weiterzuleiten. Begründet wird diese Stellungnahme des Finanzausschusses damit, daß die Länder sowieso schon eine Wohnungsbaustatistik führen und die Weiterführung der mit der Verordnung geregelten Statistiken durch die Bundesregierung angeordnet werden könnte. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Statistik des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues und die Statistik der Wohnraumvergaben eine sehr notwendige Ergänzung der allgemeinen Wohnungsbaustatistik darstellen und daher auch auf einheitlicher Grundlage für alle Länder laufend ohne jede zeitliche Beschränkung durchgeführt werden müssen. Das bedeutet natürlich nicht, daß die zur Verwendung kommenden Erhebungspapiere nicht Änderungen erfahren können, die sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig erweisen. Diese eventuelle **Änderung der Zählpapiere** ist jedoch unabhängig von der grundsätzlichen Wiederkehr der Erhebungen. Die Beschränkung auf eine **halbjährliche Weitermeldung** der aufbereiteten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt ist ebenfalls unzweckmäßig. Erfahrungsgemäß muß man bis zum Vorliegen endgültiger Ergebnisse für die Aufbereitungszeit bei jeder zentralen Stelle noch einmal den Erfassungszeitraum in Rechnung setzen. Im übrigen müssen die Länder, um Stoßarbeiten zu vermeiden, laufend erheben. Für die Höhe der durch die Erhebung entstehenden Kosten sind daher die Termine für die Weiterberichterstattung an den Bund nur von untergeordneter Bedeutung. Eine Kostenersparnis läßt sich, jedenfalls in nennenswertem Umfange, durch die Verlängerung der Berichtszeiträume nicht erreichen.

In den Verhandlungen im **Bundesratsausschuß für Wiederaufbau** bestand allseits Einigkeit darüber, daß die Durchführung der Statistiken in den jetzt vorgesehenen Erhebungszeiträumen notwen-

dig und nicht kostenverteuernd sei. Die Änderungs- (C) vorschläge des Finanzausschusses wurden deshalb vom Wiederaufbauausschuß des Bundesrats abgelehnt. Der Wiederaufbauausschuß beantragt Annahme der Verordnung.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Es liegt also die Drucks. Nr. 16/2/52 mit der Neuformulierung des Ausschusses für Wiederaufbau vor. Dazu kommen der Antrag des Finanzausschusses, der am Schluß dieser Drucksache wiedergegeben ist — er soll nach dem Vorschlag des Wiederaufbauausschusses abgelehnt werden — und zwei bayerische Anträge auf Drucks. Nr. 16/1/52 und 16/3/52.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß etwas zur Begründung der Stellungnahme des Finanzausschusses sagen, die nach meiner Erinnerung einmütig zustande gekommen ist. Bei dieser Stellungnahme haben sich die Finanzminister einmal auf den **Standpunkt der Steuerzahler** gestellt.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Sie haben sich nämlich gefragt: wozu überhaupt eine neue Wohnungsbaustatistik? Wir haben ja dauernd Wohnungsbaustatistiken. Jedes Quartal oder jeden Monat lesen Sie in der Zeitschrift für Wirtschaft und Statistik Angaben darüber. Anscheinend ist man erst viel zu spät auf die Idee gekommen, man müsse den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau statistisch gesondert erfassen und außerdem über die Wohnraumvergaben statistische Angaben haben. Wir haben uns im Finanzausschuß gesagt: das sehen wir ein; wenn die bisherige Statistik nicht umfassend oder genau genug gewesen ist, muß sie eben verbessert werden. Es wäre vielleicht nicht einzusehen, weshalb man diese Verbesserung nicht mit der laufenden (D) Wohnungsbaustatistik verbinden könnte. Gut, wir haben uns gesagt: mag eine **einmalige Erhebung** in dem in §. 1 der Verordnung gedachten Sinn durchgeführt werden; sie soll die Grundlage geben für den Umbau der laufenden Wohnungsbaustatistik, die dann einige Spalten mehr bekommt und auch die Fragen laufend beantwortet, die jetzt zunächst einmalig und dann von Jahr zu Jahr über den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und über die Statistik der Wohnraumvergaben sich ergeben. Also der Vorschlag des Finanzausschusses geht dahin, einmal den Wohnungsbau statistisch zu erfassen, freilich so, daß alle gewünschten Fragen beantwortet werden. Hat man das bisher nicht gemacht, dann kann man sich mit einer einmaligen Statistik die Grundlagen, die Ausgangssätze dafür erarbeiten. Aber heute schon festzusetzen, daß neben der laufenden Erfassung des Wohnungsbaues noch obendrein mehrere Male eine besondere Statistik für den öffentlich geförderten Wohnungsbau durchgeführt wird, glaubte der Finanzausschuß nicht verantworten zu können.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, zur Begründung der Anträge Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 16/3/52 folgendes ausführen zu dürfen, wobei ich vorausschicke, daß, wenn die Beschlußfassung des Bundesrats auf Grund des Entwurfs der Verordnung, wie sie von dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrats vorgeschlagen wird, erfolgt, die Behandlung des bayrischen Antrags auf BR-Drucks. Nr. 16/1/51 gegenstandslos wird. Bayern stimmt grundsätzlich der Verordnung, wie sie der

(A) Bundesratsausschuß vorschlägt, zu. Für uns handelt es sich lediglich zunächst um die Frage der Stellungnahme zu dem Vorschlag des Finanzausschusses im Sinne einer Beschränkung der statistischen Erhebungen, und zweitens will Bayern durch Einschaltung von drei kleinen Bestimmungen in § 2 Abs. 1 Ziff. 3, in § 2 Abs. 2 und in § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Beschränkung der statistischen Erhebungen und der damit verbundenen Aufwendungen durchsetzen.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 3 heißt es in der Fassung, wie sie der Bundesratsausschuß vorschlägt, daß aus den Erhebungen ersichtlich sein muß die Anzahl der erstmaligen Vergaben neu geschaffener Wohnungen und Wohnräume des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues sowie der Wiedervergaben von Wohnräumen schlechthin. Hier will Bayern im Interesse der mit Arbeiten ja überhäufteten Wohnungsämter eine **Einschränkung** insofern, als hinzugefügt werden soll: „soweit er durch die Zuteilung von neugeschaffenem Wohnraum an nicht bevorrechtigte Personen frei wird.“ Mit dieser Einschränkung wird die ohnedies fast nicht mehr zu bewältigende Belastung der Wohnungsämter erheblich verringert.

In § 2 Abs. 2 des Vorschlags des Bundesratsausschusses heißt es:

Im übrigen wird der Umfang der Erhebungen von dem Bundesminister für Wohnungsbau im Benehmen mit den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden festgesetzt.

Hier stehen wir auf dem Standpunkt, daß es nicht genügt, den Umfang festzusetzen, sondern daß auch der Inhalt mitbestimmt werden muß. Infolgedessen schlagen wir vor, zu sagen:

(B) Im übrigen werden Inhalt und Umfang der Erhebungen . . . festgesetzt.

Außerdem bitten wir, vorzusehen, daß diese Festsetzungen „im Einvernehmen mit den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden“ erfolgen. Sie müssen ja die Durchführung regeln, und sie sollen Gelegenheit haben, bevor eine derartige Statistik angeordnet wird, auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, die den Inhalt und den Umfang der Erhebungen betreffen.

Nun kommt in § 5 die logische Folge aus diesen Änderungen. § 5 Abs. 1 Satz 2 lautet in der Ausschlußfassung:

Zur Vorbereitung gehört auch die Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms und des Verlaufs der Aufbereitung.

In diesem Satz bitten wir, noch die Worte einzufügen: „nach Maßgabe des § 2 Abs. 2“, so daß er lauten würde:

Zur Vorbereitung gehört auch nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 die Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms und des Verlaufs der Aufbereitung.

Wenn — das darf ich nochmals wiederholen — auf der Grundlage des Entwurfs, wie ihn der Wiederaufbauausschuß vorschlägt, beschlossen wird, so fällt damit die BR-Drucks. Nr. 16/1/52 weg, die sich auf die Regierungsvorlage bezog und die bezweckte, dem § 5 einen Abs. 2 einzufügen, nach dem die Ausgestaltung der Zählpapiere und des Mindest-

tabellenprogramms der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Dieser Änderungsvorschlag wird gegenstandslos, wenn der § 5 in der Fassung des bayrischen Antrags angenommen wird.

**WILDERMUTH**, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte dringlichst, dem Entwurf in der Formulierung, wie sie vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgeschlagen wird, zuzustimmen und die vorgesehenen Abänderungsanträge abzulehnen. Was die **Änderungsanträge des Finanzausschusses** des Bundesrats betrifft, so ist uns mit einer einmaligen Erhebung gar nicht gedient. Der Entwurf ist ausführlich und lange zwischen Bund und Ländern — den zuständigen Ressorts für Wiederaufbau und Wohnungswesen — behandelt worden. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß der Bund die erste Vorlage zurückgezogen hat, und zwar mit Rücksicht auf begründete Einwendungen und sehr gute Vorschläge, die im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen gemacht worden sind. Aber die **Dringlichkeit einer fortlaufenden Erhebung** dieser Art ist bei den Fachressorts völlig unbestritten. Zu der Frage, ob vierteljährlich oder halbjährlich, ist das Nötige schon gesagt worden. Da die Erhebung eine fortlaufende ist, ist es ganz gleichgültig, ob vierteljährlich oder halbjährlich berichtet wird. Wir müssen aber in der Bundeszentrale und auch in den größeren Ländern — in den kleineren Ländern läßt es sich natürlich übersehen — **vierteljährlich** die Bewegung der ganzen Bauproduktion und der Wohnungsvergaben übersehen können; denn das ist die Grundlage einer ziemlich langfristigen Vorausplanung.

Die **bayrischen Anträge** bitte ich ebenfalls abzulehnen. Bei Annahme des Antrags unter Nr. 1 auf BR-Drucks. Nr. 16/3/52 würde kein klares Bild über die Wohnraumvergabe entstehen, die allen Wohnungsressorts am Herzen liegt. Wahrscheinlich würde sogar das **Herausnehmen von nicht bevorrechtigten Wohnpersonen**, die gar nicht fest umschrieben sind und nicht fest umschrieben werden können, die Abgabe der Statistik für die Wohnungsämter erschweren und nicht erleichtern. Der Umfang der Statistik schließt doch auch den Inhalt ein. Infolgedessen glaube ich nicht, daß wir den Wortlaut ändern müssen. Daß der Umfang der Erhebungen **im Benehmen mit den Ländern** festgelegt wird, ist ganz klar. Aber ich halte es für aussichtslos, das „Einvernehmen“ von elf Ländern zu erzielen, zumal das ja Dinge sind, die nicht auf der höchsten Ebene, sondern auf der Referentenebene entschieden werden sollen. Wir haben das bisher im Benehmen mit den Ländern gemacht, sind mit den Fachressorts zu einer Einigung gekommen, und das wird auch künftig der Fall sein.

Ich würde weiter darum bitten, von einer Bestimmung abzusehen, daß die Festlegung der Zählpapiere, des Erhebungsverfahrens, des Mindesttabellenprogramms und des Verlaufs der Aufbereitung der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf. Das ist bei keiner einzigen Statistik der Fall. Es ist selbstverständlich, daß alle diese technischen Dinge im engen Benehmen mit den beteiligten Landesressorts festgelegt werden. Ich würde also doch bitten, davon Abstand zu nehmen, noch einen Arbeitsgang im Bundesrat einzuschalten.

(Dr. Ringelmann: Das ist fallengelassen worden!)

(A) — Ja, das ist weggelassen. Sie schlagen aber vor, zu sagen: „nach Maßgabe des § 2 Abs. 2“. Das heißt doch: es muß im Einvernehmen mit den Ländern geschehen. Ich bin dankbar für diese Korrektur, Herr Staatssekretär, aber ich glaube: es genügt auch hier und ist das einzig Mögliche, das im **Benehmen mit den Ländern** zu machen.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß zu den Ausführungen des Herrn Bundesministers Wildermuth sagen, daß der Finanzausschuß gar nicht daran denkt, eine **laufende statistische Feststellung** über den sozialen Wohnungsbau und die Wohnraumvergaben zu verhindern. Er ist nur der Meinung, daß wir nicht ein statistisches Verfahren neben das andere setzen sollten, zumal die Länder es nach § 6 in der Hauptsache bezahlen müssen, sondern daß man sich nach der ersten Durchführung überlegen sollte, ob man in Zukunft dieses Verfahren beibehält oder ob man es nicht in das sonst übliche Verfahren der **Bundesstatistik** irgendwie verbilligend und verbessernd einbauen kann. Weil der Finanzausschuß eine solche Entscheidung nach der Durchführung der ersten statistischen Erhebung wünscht, muß er konsequenterweise dafür sein, daß diese erste Statistik eben nur einmal im Jahre 1952 durchgeführt wird. Ich bitte doch, sowohl im Interesse der Vereinfachung der statistischen Erhebungen wie auch im Interesse der Entlastung der Länder von unnötigen Kosten mindestens insoweit dem Beschluß des Finanzausschusses zuzustimmen. Wer sich einmal Klarheit darüber verschafft hat, welche Statistiken in den Statistischen Landesämtern oder überhaupt geführt und veröffentlicht werden, der kann sich m. E. nur darüber wundern, wieviel unnütze Arbeit zum Teil heute noch geleistet wird.

(B) **WILDERMUTH**, Bundesminister für Wohnungsbau: Ich möchte die Verhandlungen nicht unnötig belasten, muß mich aber doch gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Troeger wehren. Daß die Finanzminister uns für den Wohnungsbau kein Geld geben wollen, sind wir schon gewöhnt; das gehört zu den Eigenheiten der Finanzminister. Aber daß sie unsere notwendigen Statistiken nicht anerkennen wollen, finde ich doch etwas betrüblich. Die **Vereinigung**, die Sie vorgeschlagen haben, Herr Kollege, ist im Augenblick noch nicht möglich. Wir müssen die gesamten Statistiken im Bundesgebiet erst auf einen Generalnenner bringen. Die beteiligten Ressorts waren der Meinung, daß diese Sonderregelung richtig ist. Für eine spätere Regelung nehme ich die Anregung sehr gern entgegen, eine **einheitliche Wohnungsstatistik des Bundes** durchzuführen. Aber für die nächste Zeit glaube ich nicht, daß wir ohne diese Sonderstatistik auskommen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben es jetzt nur noch mit BR-Drucks. Nr. 16/2/52 (Vorschlag des Wiederaufbauausschusses) und BR-Drucks. Nr. 16/3/52, dem bayrischen Antrag, zu tun. Ich darf wohl annehmen, daß niemand dafür ist, die Zustimmung zu der Verordnung abzulehnen. Nunmehr schlage ich vor, zunächst die einzelnen Änderungsanträge zu erledigen. Nach BR-Drucks. Nr. 16/2/52 soll auf Vorschlag des Finanzausschusses in § 1 der Neufassung das Wort „wiederkehrende“ durch die Worte „im Jahre 1952“ ersetzt, also nur eine einmalige Statistik vorgesehen wer-

den. Wer dafür ist, daß dieser Änderungsvorschlag (C) des Finanzausschusses angenommen wird, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **Dr. EHARD**: 27 Ja-, 16 Neinstimmen! Damit ist der **Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zu § 1 angenommen**.

Nun kommen wir zu § 2. Hier wird von Bayern beantragt, in Abs. 1 Ziff. 3 die in der BR-Drucks. Nr. 16/3/52, Nr. 1 unterstrichenen Worte „soweit er durch die Zuteilung von neugeschaffenem Wohnraum an nicht bevorrechtigte Personen frei wird“ einzufügen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wie ich sehe, ist das nicht der Fall. Dann ist dieser **Antrag des Landes Bayern abgelehnt**.

Nach einem weiteren bayerischen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 16/3/52 unter Nr. 2 soll § 2 Abs. 2 dahin geändert werden, daß die Worte: „Inhalt und“ vor „Umfang“ eingefügt und das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt werden. Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Damit ist auch dieser **Antrag abgelehnt**.

(D) Zu § 4 Abs. 2 der Neufassung wird vom Finanzausschuß vorgeschlagen, statt vierteljährlich halbjährlich eine Vorlage vorzusehen. Wer für diese Änderung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **Dr. EHARD**: 27 Ja-, 16 Neinstimmen! Damit ist der **Änderungsvorschlag des Finanzausschusses, in § 4 Abs. 2 der Neufassung das Wort „vierteljährlich“ durch „halbjährlich“ zu ersetzen, angenommen**.

Jetzt kommen wir zu dem bayerischen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 16/3/52 unter Nr. 3, in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte „nach Maßgabe des § 2 Abs. 2“ nach den Worten „Zur Vorbereitung gehört auch“ einzufügen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser **Antrag abgelehnt**.

Somit darf ich annehmen, daß der Bundesrat dem **Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik des öffentlich geförderten sozialen Woh-**

- (A) **nungsbaues und der Wohnraumvergaben mit den Änderungen**, wie sie im einzelnen beschlossen worden sind, seine **Zustimmung erteilt**.

Punkt 12 der Tagesordnung fällt weg, ebenso Punkt 13.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

**Bericht des Rechtsausschusses über fünf Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 3/52).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Von den in der Ihnen vorliegenden Drucks. V Nr. 3/52 aufgeführten fünf verfassungsgerichtlichen Streitsachen, zu denen Stellung zu nehmen das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat Gelegenheit gegeben hat, betrifft **Buchst. a** die Frage, ob ein württemberg-badisches Landesgesetz mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Für den Bundesrat besteht nach Ansicht des Rechtsausschusses schon aus diesem Grunde kein Anlaß zur Stellungnahme zu dem Verfahren, zumal der Fall keine besonderen Einzelumstände aufweist, die zu einer solchen Äußerung Anlaß bieten könnten.

Auch die unter den **Buchst. b, c und d** der Drucksache aufgeführten Verfahren bieten einen solchen Anlaß nach Meinung des Rechtsausschusses nicht. Diese Fälle betreffen zwar alle die Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, nämlich des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes, es handelt sich aber um **Verfassungsbeschwerden von Privatpersonen**, und die Einzelfälle lassen keine besonderen Umstände erkennen, die eine Beteiligung des Bundesrats an diesen Verfahren angezeigt erscheinen lassen könnten.

- (B) Schließlich rät der Rechtsausschuß auch von einer Äußerung zu dem **Fall e** der BR-Drucks. V Nr. 3/52 ab. Er betrifft ebenso wie das Verfahren unter Buchst. a die **Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz**. Allerdings ist materiell die hier zur Erörterung stehende Rechtsfrage — und darauf hat das Bundesverfassungsgericht hingewiesen — von größerer Bedeutung als im anderen Fall, da es sich um die **Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Rechtsanwältinnen im arbeitsgerichtlichen Verfahren** handelt, ein Problem, das bekanntlich auch für den zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Bundesarbeitsgerichtsgesetzes bedeutsam ist. Wie Ihnen aber erinnerlich sein wird und wie sich aus dem Protokoll über die 74. Bundesratssitzung vom 7. Dezember vorigen Jahres ergibt, hat das Hohe Haus sich für die Zulassung der Rechtsanwältinnen im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz ausgesprochen. Auch die materielle Seite dieses Falles gibt daher nach Ansicht des Rechtsausschusses dem Bundesrat keinen genügenden Anlaß zur Stellungnahme zu diesem Verfahren.

Im ganzen empfiehlt Ihnen somit der Rechtsausschuß, von einer Äußerung zu diesen fünf verfassungsgerichtlichen Streitsachen und von einer sonstigen Beteiligung abzusehen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Es wird vorgeschlagen, daß der Bundesrat **keine Äußerung abgibt und den Verfahren auch nicht beitrifft**. — Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben. Ich darf daher feststellen, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verordnung über die Mitwirkung der Länder)** (BR-Drucks. Nr. 41/52).

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 41/52 vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 7 des Gesetzes über das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen. § 7 bestimmt, daß die Mitwirkung der Länder bei allen grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze erlassen will, durch eine Rechtsverordnung zu regeln ist. Die Verordnung schreibt die **Anhörung eines Länderausschusses** vor und richtet einen **Ausgleichsausschuß** ein, der angerufen werden kann, falls die Mehrheit der Länder sich gegen eine im Anhörungsverfahren vorgelegte Entscheidung oder Anordnung ausgesprochen hat. Der Ausgleichsausschuß besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der Länder, die nach dem Sinn der Bestimmung zu einer Einigung kommen sollen und, wie erwartet werden kann, sich in der Regel auch einigen werden. Um für den Ausnahmefall des Mangels einer Einigung weiterzukommen, schreibt § 2 Satz 3 des Entwurfes vor, daß das Bundesaufsichtsamt die Vorschläge des Ausgleichsausschusses zu beachten habe, verzichtet aber darauf, eine Bindung festzulegen.

Diese Konstruktion hält der Wirtschaftsausschuß für richtig und zweckmäßig. Der **Finanzausschuß** (D) dagegen hat eine Einwendung erhoben. Er will eine **Bindung des Aufsichtsamtes an die Entscheidungen des Ausgleichsausschusses** vorgeschrieben wissen. Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß dies der Funktion des Ausgleichsausschusses widerspricht und daß der Fall mangelnder Einigung praktisch nicht in Betracht gezogen zu werden braucht. Abgesehen von gewissen staatsrechtlichen Erwägungen, aus denen die Bindung einer zu einem parlamentarisch verantwortlichen Bundesminister ressortierenden Bundesoberbehörde an einen in seiner Entscheidung anonymen Ausgleichsausschuß rechtlich zweifelhaft sein kann, glaubt der **Wirtschaftsausschuß**, daß die Interessenlage von Bund und Ländern bei der Durchführung der Währungsgesetze auf diesem Gebiet so stark gleichgelagert ist, daß es in dem Ausgleichsausschuß jeweils zu einem Ausgleich kommen wird. Der Wirtschaftsausschuß bittet Sie daher, den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses abzulehnen.

Nach § 3 der vorliegenden Verordnung ist das Verfahren über die Mitwirkung der Länder bei der Bestätigung von Umstellungsrechnungen durch eine **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern zu regeln. Für diese Vereinbarung hat der Sonderausschuß „Versicherungsaufsicht“ einen Standardtext entworfen, der die Zustimmung des Wirtschafts- und Finanzministers gefunden hat und den die Finanzminister und -senatoren der Länder ebenfalls gebilligt haben.

Die ausreichende Mitwirkung der Länder bei allen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Wäh-

(A) rungsgesetze ist damit gewährleistet, und es wird daher gebeten, der Verordnung in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für den Finanzausschuß zwei Punkte zu der Ihnen vorliegenden Verordnung vorzutragen. Zunächst vertritt der Finanzausschuß die Anschauung, daß die **Bestimmung des federführenden Bundesratsausschusses** durch das Präsidium bei Vorlagen der Bundesregierung grundsätzlich nicht nach der Zuständigkeit des federführenden Bundesressorts vorgenommen werden sollte. Maßgebend sollte vielmehr sein, welches Ressort in der Mehrzahl der Länder zur Behandlung der betreffenden Materie zuständig ist. Hiernach wäre für die vorliegende Verordnung nicht der Wirtschaftsausschuß, sondern der **Finanzausschuß federführend** gewesen, da in fast allen Ländern die Versicherungsaufsichtsbehörden dem Finanzministerium unterstehen.

Zu der Verordnung selbst hat es der Finanzausschuß einmütig bedauert, daß die Bundesregierung entgegen den bei der Ersten Durchführungsverordnung nach § 10 des Gesetzes getroffenen Abreden in dem Kernpunkt der vorliegenden Verordnung nach § 7 des Gesetzes eine andere Fassung und Auslegung vorgeschlagen hat, als ursprünglich vorgesehen war. Der Finanzausschuß hatte bekanntlich Bedenken gehabt, der Überleitungsverordnung, mit der die bisherigen Aufgaben der Landesaufsichtsbehörden auf das Bundesaufsichtsamt übergeleitet wurden, zuzustimmen, bevor nicht gleichzeitig die **Mitwirkung der Länder** befriedigend geregelt war. Dieses Junktim wurde jedoch schließlich auf Drängen der Bundesregierung zurückgestellt, da mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister eine Einigung über einen Entwurf der **Zweiten Durchführungsverordnung** erzielt worden war. In § 2 dieses Entwurfs, auf den sich die Länder mit dem Bundeswirtschaftsministerium geeinigt hatten, war vorgesehen, daß das Bundesaufsichtsamt bei grundsätzlichen Entscheidungen eine Entschliebung des eingesetzten Ausgleichsausschusses zu berücksichtigen hat. Da es in der jetzigen Regierungsvorlage statt dessen heißt, daß das Bundesaufsichtsamt die Vorschläge des Ausgleichsausschusses zu beachten hat und es hiernach Auslegungsfrage wäre, ob das Bundesaufsichtsamt auch von den Vorschlägen abweichen kann, hat der Finanzausschuß die eindeutige Fassung vorgeschlagen, daß das **Bundesaufsichtsamt an die Entschliebungen des Ausgleichsausschusses gebunden** ist. Der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums mußte bei dieser Gelegenheit zugeben, daß die unklare Fassung absichtlich gewählt wurde, weil man den Ländern nicht ein wirkliches Mitwirkungsrecht, sondern nur ein Anhörungsrecht einräumen wollte. Damit ist in dieser grundlegenden Frage der Mißerfolg eingetreten, den der Finanzausschuß mit seinem ursprünglichen Junktim vermeiden wollte.

Die Bundesregierung und ihr folgend der Wirtschaftsausschuß machen **verfassungsrechtliche Bedenken** dahingehend geltend, daß Entscheidungen einer Bundesoberbehörde, für die der zuständige Bundesminister die parlamentarische Verantwortung trage, nicht an Entschliebungen eines Ausschusses gebunden werden könnten. Diese im vorliegenden Fall erstmals geltend gemachte staatsrechtliche Auffassung, kann aber nicht unwidersprochen bleiben. Das Grundgesetz sieht bekannt-

lich im Art. 50 die **Mitwirkung des Bundesrats** bei der Verwaltung des Bundes vor. Die Länder wirken durch den Bundesrat bei der Ausführung der Bundesgesetze mit. Außer den Fällen, in denen der Bundesrat durch Zustimmung zu Verwaltungsvorschriften nach dem Grundgesetz bei der Verwaltung mitzuwirken hat, kann dieses Mitwirkungsrecht — wie im vorliegenden § 7 des Bundesaufsichtsamtsgesetzes — auch durch Rechtsverordnung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung geregelt werden. Ob die Einflußnahme der Länder über ein Organ der betreffenden Bundeseinrichtung erfolgt wie bei der Bundesbahn und der Bundespost oder über einen besonderen Ausschuß zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten bei grundsätzlichen Entscheidungen wie z. B. bei dem Vereinigten Senat des Bundesrechnungshofes, ist staatsrechtlich bedeutungslos. Der nach dem Gesetz über die Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs vom 27. November 1950 gebildete Vereinigte Senat ist gerade ein Musterbeispiel eines paritätisch vom Bund und den Ländern besetzten Ausschusses, der bindende Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zu treffen hat. Da bei einem solchen Mehrheitsbeschuß stets auch ein Vertreter des Bundes mitwirken muß, kann die vom Bundeswirtschaftsministerium befürchtete Majorisierung des Bundes durch die Länder nicht eintreten. Auch der in der Zweiten Durchführungsverordnung vorgesehene Ausgleichsausschuß ist paritätisch besetzt durch drei Bundes- und drei Ländervertreter. In seiner parlamentarischen Verantwortung wird der zuständige Bundesminister durch einen für ihn bindenden Beschluß dieses Ausschusses staatsrechtlich entlastet.

Auch die weitere Begründung für die Fassung der Regierungsvorlage, daß ein Druck auf den Ausschuß ausgeübt werden solle, sich zu einigen, und daß sich dann das Bundesaufsichtsamt auch nach den Beschlüssen dieses Ausschusses richten werde, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Erfahrungsgemäß ist es gerade bei grundsätzlichen Entscheidungen sehr schwer, eine Einigung zu erreichen, so daß man sich praktisch mit einem **Mehrheitsbeschuß** begnügen muß, um überhaupt zu einer Entscheidung zu kommen. Gerade dann hat aber die Errichtung eines solchen Ausgleichsausschusses nur einen Sinn, wenn seine Entschliebungen für das Bundesaufsichtsamt bindend sind. Ein Mitwirkungsrecht der Länder in der Form, daß dieser Ausschuß nur gehört wird und dann das Bundesaufsichtsamt nach eigenem Ermessen entscheidet, entspricht in keiner Weise dem Sinn des § 7 des Gesetzes, der lautet:

Die Mitwirkung der Länder bei grundsätzlichen Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Der Finanzausschuß ist deshalb der Auffassung, daß der Erlaß der Zweiten Durchführungsverordnung nicht mehr länger aufgeschoben werden sollte, und hält eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der von der Bundesregierung aufgeworfenen staatsrechtlichen Frage nicht für erforderlich. Er schlägt vor, der **Verordnung mit der Maßgabe zustimmen**, daß § 2 Satz 3 die in der BR-Drucks. Nr. 41/1/52 empfohlene Fassung erhält, und er empfiehlt dem Bundesrat, gleichzeitig die

- (A) Erwartung auszusprechen, daß die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Vorgänge bei der Ersten Durchführungsverordnung ihre Bedenken gegen diese Fassung zurückstellt.

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Lassen Sie mich ganz kurz die **Stellungnahme des Finanzausschusses** noch einmal nach der funktionellen Seite hin zusammenfassen! Bisher war es so, daß die **Länder** in eigener Zuständigkeit die Umstellungsrechnungen und damit die Ausgleichsforderungen feststellten. Nunmehr ist ein Teil dieser Funktionen auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übergegangen. Zahlen müssen aber die Länder. Sie übernehmen die Ausgleichsforderungen und zahlen die Zinsen. Daher ist es nach Auffassung des Finanzausschusses unmöglich, daß sie zur **Übernahme von Ausgleichsforderungen** und damit zu Schuldverpflichtungen gezwungen werden, wenn nicht dieser Ausgleichsausschuß eben ein **Ausgleichsausschuß** ist und bleibt. Ausgleichsausschuß heißt, daß man die Interessen dieser Aufsichtsinstanz und die Interessen der Länder ausgleicht, und dieser **Ausgleich** muß **bindend** sein. Sonst ist er nämlich gar kein Ausgleich, sondern ist eine Empfehlung oder wie Sie es sonst nennen wollen. Daher legt der Finanzausschuß entscheidenden Wert darauf — auch mit Rücksicht auf sonstige präjudizielle Wirkungen eines solchen Nachlassens gegenüber den wohlberechtigten Interessen der Länder —, daß aus dem „hat zu beachten“ ein „ist gebunden“ wird. Der Vertreter des Bundesinnenministeriums meinte, das sei nicht möglich, sondern die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung führe zu einer Vermischung zwischen Bundesverwaltung und Länderverwaltung, die verfassungswidrig sei. Wir haben ihm gesagt, daß nach **Art. 50 des Grundgesetzes** der Bundesrat nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Verwaltung mitwirkt. Die Tätigkeit des Ausgleichsausschusses ist eine Mitwirkung, wie sie nach Art. 50 durchaus möglich und gerechtfertigt ist. Wir bitten Sie, hier kein Präjudiz zuzulassen, durch das die Länder zu Leistungen gezwungen werden, bei denen sie nicht gleichberechtigt mitwirken.

Vizepräsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also vom Wirtschaftsausschuß und vom Finanzausschuß übereinstimmend die Zustimmung vorgeschlagen. Der Finanzausschuß möchte aber den letzten Satz des § 2 anders gefaßt wissen, und zwar so, daß das Bundesaufsichtsamt bei seinen Entscheidungen oder Anordnungen an die Entschliebungen des Ausgleichsausschusses gebunden ist. Das ist in BR-Drucks. Nr. 41/1/52 niedergelegt. Wir brauchen also wohl nur darüber abzustimmen, ob die Zustimmung von der Änderung nach dem **Vorschlag des Finanzausschusses** abhängig gemacht wird. Wer für den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses ist, den bitte ich mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja

Schleswig-Holstein	Ja	(C)
Württemberg-Baden	Nein	
Württemberg-Hohenzollern	Nein.	

Vizepräsident Dr. EHARD: 30 Ja-, 13 Neinstimmen, also **angenommen**. Ich darf demnach feststellen, daß der **Verordnung zugestimmt** wird **unter der Voraussetzung**, daß die in BR-Drucks. Nr. 41/1/52 enthaltene **Änderung nach dem Vorschlag des Finanzausschusses aufgenommen** wird.

Nun möchte ich aber noch eine Bemerkung machen. Es ist bemängelt worden, daß durch den Präsidenten nicht der richtige Ausschuß als **federführender Ausschuß** bestimmt worden ist. § 13 der Geschäftsordnung besagt:

Der Präsident überweist die Vorlagen den zuständigen Ausschüssen und bestimmt den federführenden Ausschuß.

Die Ausschüsse des Bundesrats sind gewissermaßen parallel geschaltet mit den Ressorts der Bundesregierung, und die Sache ist bisher vom Präsidenten immer so gehandhabt worden, daß als federführender Ausschuß derjenige Ausschuß bestimmt wurde, der dem betreffenden Ressort der Bundesregierung entspricht. Anders läßt es sich, glaube ich, überhaupt nicht machen; denn sonst müßte man in jedem einzelnen Fall erst feststellen, wie die Zuständigkeiten in den einzelnen Ländern sind. Auch dann müßte man erst wieder eine Regelung dahin finden, daß gewissermaßen die Regelung der Mehrzahl der Länder übernommen wird. Ich glaube also, Ihr Einverständnis dazu annehmen zu dürfen, daß so wie bisher auch weiter verfahren wird. Es könnte im Einzelfall einmal irgendeine Änderung durch den Bundesrat selber vorgenommen werden; aber für den Präsidenten ist es, glaube ich, nicht möglich, anders zu verfahren. (D)

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Nachfolgers für Herrn Minister a. D. Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) als Mitglied des Bundesrates im Ausschuß für Kapitalverkehr.**

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In seiner letzten Sitzung hat der Bundesrat beschlossen, für den aus dem Bundesrat und damit aus dem Kapitalverkehrsausschuß ausgeschiedenen Minister Dr. Hilpert als Nachfolger zu bestellen den nordrhein-westfälischen Finanzminister Dr. Flecken. Für den ebenfalls ausgeschiedenen schleswig-holsteinischen Wirtschaftsminister Dr. Andersen schlägt Ihnen der Wirtschaftsausschuß als Nachfolger im Kapitalverkehrsausschuß **Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein)** vor. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ist nach Erörterung einer zunächst abweichenden Auffassung einstimmig gefaßt worden, weil man der Meinung war, daß die Wirtschaftsverwaltungen der Länder im Kapitalverkehrsausschuß durch das Land vertreten sein sollten, in dem der gesamte Sachbereich des Geld- und Kreditwesens zur Zuständigkeit der Wirtschaftsverwaltung gehört. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich, dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen, daß an Stelle des Herrn Dr.

(A) Andersen Herr Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein) als Mitglied des Bundesrats in den Ausschuß für Kapitalverkehr eintritt. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß der Bundesrat beschlossen hat, Herrn Ministerialdirektor Sureth als Nachfolger des Herrn Dr. Andersen als Mitglied des Bundesrats im Ausschuß für Kapitalverkehr zu bestellen.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 48/52).**

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 48/52 liegt Ihnen der Entwurf eines Gesetzes vor, das die Geltungsdauer des Energienotgesetzes abermals um ein Jahr verlängern soll. Der Bundesrat hat der Verlängerung dieses Gesetzes bereits zweimal, und zwar im Jahre 1950 und im Jahre 1951, zugestimmt. Beide Male wurde die Geltungsdauer nur um ein Jahr verlängert, weil die Bundesregierung die Vorlage eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes angekündigt hatte, das als allgemeine Regelung die Sonderregelung für Notstände ablösen sollte. Die Bundesregierung hat ihre Absicht auch in diesem Jahr noch nicht verwirklicht. Waren in den vergangenen Jahren die allgemeinen Schwierigkeiten bei der Abstimmung der verschieden gelagerten Interessen der Energiewirtschaftszweige untereinander und im Verhältnis zu ihren Abnehmern hinderlich, so ist es in diesem Jahr die Tatsache, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen noch nicht verabschiedet werden konnte, das zu einem wichtigen Teil die Voraussetzung für eine Regelung der Energiewirtschaft bildet. Der Wirtschaftsausschuß hat in Würdigung dieser Umstände beschlossen, Ihnen zu empfehlen, Einwendungen gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben. Der Wirtschaftsausschuß hat bewußt darauf verzichtet, die Verlängerungsfrist abzukürzen, weil er der Auffassung war, daß die Regierung selbst das größte Interesse an einer beschleunigten Vorlage des Energiewirtschaftsgesetzes hat.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um ein Zustim-

mungsgesetz im ersten Durchlauf. Wird das Wort (C) gewünscht? — Vorgesprochen wird, keine Einwendungen zu erheben. Ich darf feststellen, daß zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes keine Einwendungen erhoben werden.

Es folgt jetzt noch Punkt 18 der Tagesordnung:  
**Entwurf eines Zollvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BR-Drucks. Nr. 47/52).**

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Ratifikationsgesetzes liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 47/52 der zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik abgeschlossene Zollvertrag vor. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen der Meistbegünstigungen, Zollbefreiungen usw. Er wie auch der Entwurf des Ratifikationsgesetzes weisen Besonderheiten nicht auf. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

Vizepräsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Es wird vom Wirtschaftsausschuß und vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagen, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 zu erheben. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf also feststellen, daß beschlossen ist, von einem Einspruch nach Art. 76 Abs. 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 abzusehen. (D)

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung. Darf ich fragen, ob sonst noch eine Erörterung gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall.

Die nächste Plenarsitzung des Bundesrats soll am 29. Februar 1952, also heute in vierzehn Tagen, um 10 Uhr, stattfinden. — Auch damit besteht Einverständnis. Ich danke den Herren vielmals und darf damit die heutige Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung: 12.30 Uhr.)